Familienbund der Katholiken | 69. Jahrgang | Heft 05/2022

05/22

Stimme der Familie

Informationen — Positionen — Perspektiven

BEITRAGSGERECHTIGKEIT

VON DER ENTTÄUSCHUNG ZUM HANDELN

Seite 2 — Editorial
Katja Weniger

Seite 3 — Ein Rentenvertrag auf Augenhöhe. Erste Schritte zu mehr Gerechtigkeit in der Rentenversicherung
Dr. Johannes Müller-Salo

Seite 5 — Was lange währt, wird endlich …? Ein kleiner Abriss über die Historie der Musterklagen für familiengerechte Sozialbeiträge
Dr. Lucia Gaschick

Seite 6 — Leitbild-Trojaner in der Familienförderung
Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Seite 10 — Das Bundesverfassungsgericht zementiert die beitragsrechtliche Erdrosselung von Familien
Prof. Dr. Anne Lenze

Seite 14 — Familiengerechtigkeit in der Sozialversicherung
Matthias Dantlgraber, Ivonne Famula

Seite 18 — Aus dem Bundesverband

Seite 23 — Aus den Diözesan-, Landes- und Mitgliedsverbänden

Seite 28 — Nachrichten aus Politik, Gesellschaft und Recht

Seite 30 — Literaturempfehlungen

Seite 32 — Schlusspunkt

KOMMENTAR

Wir leben in Zeiten multipler Krisen, die unterschiedliche Bereiche des Lebens, Sorgens und Wirtschaftens betreffen. Wir leben in Zeiten wachsender Ungleichheit. Wir leben in Zeiten in denen 26 Superreiche so viel Vermögen wie die Hälfte der Weltbevölkerung zusammen besitzen.
Für die Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts braucht es eine neue Politik der Umverteilung von Vermögen und Einkommen.
Wenn die öffentlichen Mittel zunehmend schrumpfen, wenn die Gesellschaft zunehmend altert, wenn die Kinder für ein umlagefinanziertes Rentensystem zunehmend fehlen. Dann braucht die Politik neue Ideen und neue Lösungen, um Menschen, die für andere sorgen, vor Benachteiligung und Diskriminierung zu schützen. Leben ist nicht irgendwann, Leben ist jetzt, so dass es jetzt darum geht, ein gutes Leben führen zu können und nicht nur davon zu träumen. Wie es Familien gerade generell geht, hat nicht nur private Ursachen, es hängt auch von politischen Strukturen ab. Menschen, die Kinder bekommen und damit die Zukunft unseres Sozialstaates sichern, sollten im Mittelpunkt der politischen Entscheidungen stehen und nicht doppelten Belastungen ausgesetzt sein.
Mehr Fortschritt wollte unsere Regierung schaffen, aber auch sie ist Getriebene der Zeiten. Jetzt liegt der Schwerpunkt darauf, vor aktuellen Risiken und Überlastungen zu schützen. Und Familien drohen wieder aus dem Blick zu geraten. Gerade in wirtschaftlich prekären Zeiten wie diesen, leisten Menschen mit Kindern ohnehin schon enorme Anpassungsleistungen. Es braucht neue Ideen, um die Sorgetragenden während dieser Zeiten zu entlasten, um sie faktisch für diese und nachfolgende Zeiten zu stärken. Der Sozialstaat und die Sozialversicherung brauchen neue Ideen, die in familiengerechten Strukturen münden. Damit es nicht leere Worte bleiben auf einem Weg zu einer gerechteren Welt mit Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten für alle. Wir fordern Solidarität und Anerkennung für Menschen, die Sorge tragen, politisch und gesellschaftlich. Dieses Land braucht Menschen, die Kinder haben. Nicht nur, weil Kinder irgendwann die Rente finanzieren, sondern auch, weil diese in einer Gesellschaft mit Hoffnung, Veränderungskraft und Zukunft dazugehören.

| *Ulrich Hoffmann*

Editorial

Liebe Leser*in,

Empathie und Solidarität scheinen zwei Charakterzüge, die aus der Mode gekommen sind, sobald man sie in der Politik anwenden möchte.

Anlass und Thema dieses Heftes ist eine Niederlage. Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 07. April 2022 ist ein langer Weg durch juristische Instanzen für mehr Beitragsgerechtigkeit in den Sozialversicherungen für drei Klagefamilien, den Familienbund der Katholiken und den Deutschen Familienverband zu Ende gegangen. Es gab einen Teilerfolg im Bereich der Pflegeversicherung, aber eben auch eine Niederlage im Bereich der Kranken- und der Rentenversicherung. Eine widersprüchliche, oberflächlich begründete und die eigene Rechtsprechung außer Acht lassende Entscheidung. Kritikwürdig. Und emotional vor allem eine große Enttäuschung. In jedem Scheitern liegt aber auch ein Anfang, das meine ich jetzt nicht nur im Hinblick auf diese gerade in den sozialen Medien kursierenden Geschichten vom Scheitern, die am Ende immer ein Erfolg sind. Ich meine das menschlich, emphatisch. Vielleicht sollten wir uns an diesen Geschichten ein Beispiel nehmen. Wir erfinden uns, unser Thema neu, ziehen Kraft aus unserer Wut und siegen damit. Das Thema dieses Heftes ist die Geschichte eines wesentlichen Themas des Familienbundes der letzten 16 Jahre. Wir erzählen sie aus unterschiedlichen Blickwinkeln und nehmen Sie mit auf die Reise durch die Höhen und Tiefen der Historie (Artikel von Lucia Gaschick) in die Zukunft. Denn schließlich ist die Geschichte noch nicht zu Ende erzählt.

Wenn Sascha Lobo unser gesellschaftliches Zusammensein so beschreibt, dass "Kinder und in der Folge ihre Eltern auf der Prioritätenliste entgegen aller Beteuerungen noch immer sehr weit hinten stehen" – seiner Meinung nach liegt das "an der tief sitzenden, strukturellen Kinder-und Familienfeindlichkeit" – zeigt das nur einen Punkt, den der Familienbund mit seiner Kampagne «Wir jammern nicht, wir klagen!» auf den juristischen Prüfstand gestellt hat. Die Beiträge von Anne Lenze und Thorsten Kingreen leuchten entsprechend die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom April diesen Jahres am Ende des Klageweges mit ihrem Blick als Jurist*innen aus. Aber keine Angst, die Texte sind auch für die Nichtjurist*innen unter uns verständlich geschrieben. Ein weiterer Punkt der Kampagne war das Thema der Gerechtigkeit. Ganz grundsätzlich hinterfragt Dr. Johannes Müller-Salo in seinem Kurzbeitrag das Bild des Rentenvertrages.

Die Klagen setzten an mit der Frage: Welchen Wert haben die Familienleistungen und die nächste Generation? Denn die Zukunft eines demokratischen, solidarischen Gemeinwesens wird sich auch an diesem Punkt entscheiden. Die Sozialversicherungen erwarten von ihren Nutzer*innen eine Gegenleistung, ganz getreu dem Prinzip "Geben und Nehmen", wenn ich aber doppelt gebe, um einfach zu erhalten, funktioniert dieses Prinzip nicht mehr. Um also im Umkehrschluss auf die Lebenswirklichkeiten einzuwirken, für eine zukunftsfähige, gerechtere, solidarische Gesellschaft auch im Hinblick darauf, welche Welt wir den zukünftigen Generationen hinterlassen braucht es eine breite, wirkmächtige und politische Debatte. Den Ansatz dafür können Sie in dem Beitrag von Ivonne Famula und Matthias Dantlgraber lesen. Denn das Thema der Rente ist eine fundamentale Frage nach Gerechtigkeit, Verantwortung und Zukunftsgestaltung. Es geht auch darum, den Wert der Care-Arbeit anzuerkennen, nicht nur wörtlich, wobei das schon ein Anfang wäre, nein auch spürbar, nachhaltig in den Brieftaschen beim Alterseinkommen.

Ich grüße Sie solidarisch und wünsche eine anregende Lektüre

Ihre

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Bundesgeschäftsführung des Familienbundes der Katholiken (FDK)
Littenstr. 108, D-10179 Berlin
Tel: 030/326 756-0; Fax: -20
E-Mail: info@familienbund.org
Internet: www.familienbund.org

Redaktion:
Dr. Katja Weniger (verantwortlich), Matthias Dantlgraber, Cathrin Schneider
Gestaltungskonzept:
Bruno Dorn, Berlin
Druck und Versand:
Druck-Center Meckenheim, Werner-von-Siemens-Str. 13
53340 Meckenheim

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser wieder. Erscheint sechsmal im Jahr.
Bezug durch Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Die Mitgliedsverwaltung obliegt den jeweiligen FDK-Diözesanverbänden; Adressänderungen bitte nur schriftlich oder per E-Mail an den Diözesanverband oder an o.g. Adresse.
Anzeigenpreise und Einzelpreis: lt. Preisliste (auf Anfrage)

gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Abonnement | Fördermitgliedschaft

Die „Stimme der Familie" ist eine familienpolitische Fachzeitschrift mit Beiträgen aus Politik, Praxis und Wissenschaft. Sie erscheint sechsmal im Jahr und wendet sich an alle, die sich für Familienpolitik und die Arbeit des Familienbundes der Katholiken interessieren.

Probeabo bestellen und zwei Ausgaben kostenlos erhalten:
Nach der Bestellung des Probeabos erhalten Sie die ersten beiden Ausgaben der „Stimme der Familie" kostenlos, inkl. postalischer Zustellung.
Ohne Ihren schriftlichen Widerruf zwei Wochen nach Erhalt der zweiten Ausgabe lesen Sie die folgenden sechs Ausgaben im Jahresabonnement zum Preis von insgesamt nur 12 Euro pro Jahr, kündbar bis vier Wochen vor Beginn des neuen Abozeitraums.

Fördermitgliedschaft:
Werden Sie Fördermitglied des Familienbundes der Katholiken, Abonnement der „Stimme der Familie" inklusive (Mindestbeitrag pro Jahr für Einzelpersonen/Familien 50,00 Euro, für Unternehmen/Institutionen 200,00 Euro)

Bestellung und Abmeldung von Abo und Fördermitgliedschaft per Post, Fax oder E-Mail:

Familienbund der Katholiken, Redaktion „Stimme der Familie"
Littenstr. 108; D-10179 Berlin
Fax: 030 326 756 20
E-Mail: stimme@familienbund.org

Ein Rentenvertrag auf Augenhöhe. Erste Schritte zu mehr Gerechtigkeit in der Rentenversicherung

Dr. Johannes Müller-Salo

Wo vom Verhältnis der Generationen zueinander die Rede ist, wird mit Blick auf das Rentensystem gern das Bild des Vertrags bemüht. Die Rede vom Generationenvertrag ist dabei nicht wörtlich zu verstehen: Ältere und Jüngere schließen keine Verträge miteinander, sondern müssen sich auf die Regelungen des sechsten Sozialgesetzbuchs zur gesetzlichen Rente verlassen – ob sie wollen oder nicht.

Dennoch ist es bemerkenswert, dass sich das Bild vom Rentenvertrag zwischen den Generationen in der öffentlichen Debatte hartnäckig hält. Denn dieses Bild transportiert zwei wichtige normative Ideen. Erstens, Verträge werden freiwillig geschlossen. Die bindende Kraft eines Vertrags beruht gerade darauf, dass eine Person ihn aus freien Stücken unterschrieben hat. Zweitens, Verträge werden zum wechselseitigen Vorteil aller Beteiligten eingegangen. Jede Vertragspartei verspricht sich durch den Vertrag einen Gewinn. Genau deswegen ist sie bereit, den Pflichten nachzukommen, die sich aus dem Vertrag ergeben.

Das Bild des Rentenvertrags der Generationen soll folglich suggerieren: Hier existiert ein System, von dem alle Beteiligten profitieren, Jüngere wie Ältere. Die Realität ist eine andere. Denn aus Sicht der jüngeren Generationen ist die gesetzliche Rentenversicherung immer weniger dazu in der Lage, faire Wechselseitigkeit zu garantieren – und damit das, was jeden guten Vertrag ausmacht. Vielleicht wünschen sich manche Menschen unter dreißig inzwischen, dass die gesetzliche Rente ein Vertrag wäre: Dann könnten sie ihn wenigstens kündigen.

Ein fairer Rentenvertrag ist also in der Gegenwart nicht mehr als ein fernes Ideal. Als solches, als ethisches Ideal, kann er aber dringend nötigen Reformen die Richtung weisen. Die Leitfrage lautet dabei: Wie kann die gesetzliche Rentenversicherung so neugestaltet werden, dass sie einem Vertrag gleicht, den alle gerne unterschreiben würden, Ältere wie Jüngere?

Um dieses Ziel zu erreichen, sind zunächst drei Schritte vonnöten. Erstens, in der Debatte ist sprachliche Aufrichtigkeit zwischen Älteren und Jüngeren gefragt. Dies fängt schon bei den Begriffen an: In der Klimapolitik hat der Begriff der Klimakrise in den letzten Jahren aus guten Gründen den Begriff des Klimawandels weitgehend verdrängt. Wir haben allen Grund, dem Begriff des demographischen Wandels mit derselben Skepsis zu begegnen. Denn der demographische Wandel ist eine demographische Entscheidung: Die Entscheidung der von den Älteren zu verantwortenden Politik, auf eine Veränderung der Bevölkerungsstruktur seit Jahrzehnten nicht oder nur unzureichend zu reagieren.

Zweitens, viel stärker als bisher müssen die Zusammenhänge zwischen der Rentenpolitik und anderen Politikfeldern in der öffentlichen Debatte thematisiert werden. Ein besonders gutes Beispiel hierfür liefert die Zuwanderungspolitik: Die älteren Generationen haben sich faktisch mit ihrer Rentenpolitik der vergangenen Dekaden dafür entschieden, die Entwicklung Deutschlands zur Einwanderungsgesellschaft erheblich zu beschleunigen. Denn nur der kontinuierliche Zuzug von Fachkräften in großer Zahl wird das Rentensystem stabilisieren können. Derartige Verbindungslinien – etwa auch zwischen der Renten- und der Bildungs- und Infrastrukturpolitik – müssen herausgearbeitet werden.

Drittens, die stetig wachsende Finanzierungslücke der gesetzlichen Rentenversicherung wird regelmäßig durch den Zuschuss von Steuermitteln geschlossen. Das finanzielle Ausmaß der Schieflage lässt zugleich erahnen, wie groß das Gerechtigkeitsdefizit im System inzwischen geworden ist. Es wäre ein Anfang, die Lücke wenigstens nicht weiter wachsen zu lassen, sondern künftige Defizite innerhalb der Rentenversicherung selbst auszugleichen. Die Fairness verlangt dabei – auch wenn Politik und Recht das kaum für möglich halten –, nicht nur die Beiträge zu erhöhen, sondern auch die Renten zu kürzen. Das tut weh, kann aber auch Problembewusstsein schaffen.

Die drei genannten Maßnahmen sind nur ein Anfang und lösen die Strukturprobleme der Rentenversicherung nicht. Aber sie wären ein wichtiges Signal an die jüngeren Generationen, deren Vertrauensverlust in die gesetzliche Rentenversicherung besorgniserregend ist. Um im Bild zu bleiben: Sie wären Ausdruck der Bereitschaft der mächtigeren Vertragspartei, den Generationenvertrag der Rente neu zu verhandeln. Sie könnten eine Möglichkeit eröffnen, irgendwann zu einem neuen, fairen Miteinander der Generationen in der Rente zu kommen.

Dr. Johannes Müller-Salo
vertritt gegenwärtig den Lehrstuhl für Praktische Philosophie an der Universität Stuttgart und ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Philosophie der Leibniz Universität Hannover. Er forscht zu Fragen der politischen Philosophie und der Ethik.

Foto: Natalia Neff

Zahlen Daten

Anteil der ab 65-jährigen, die erwerbstätig sind:

2009 - 4 %
2019 - 8 %

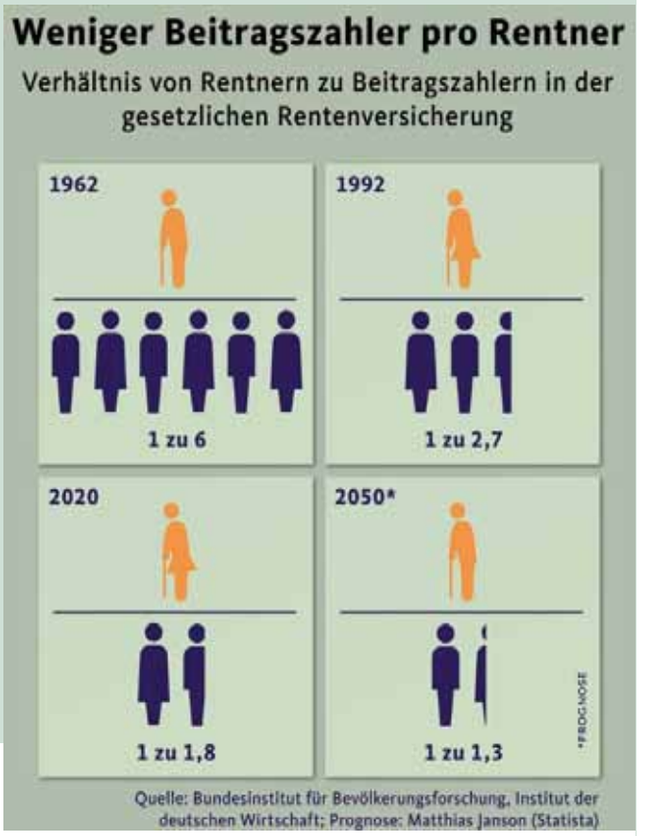

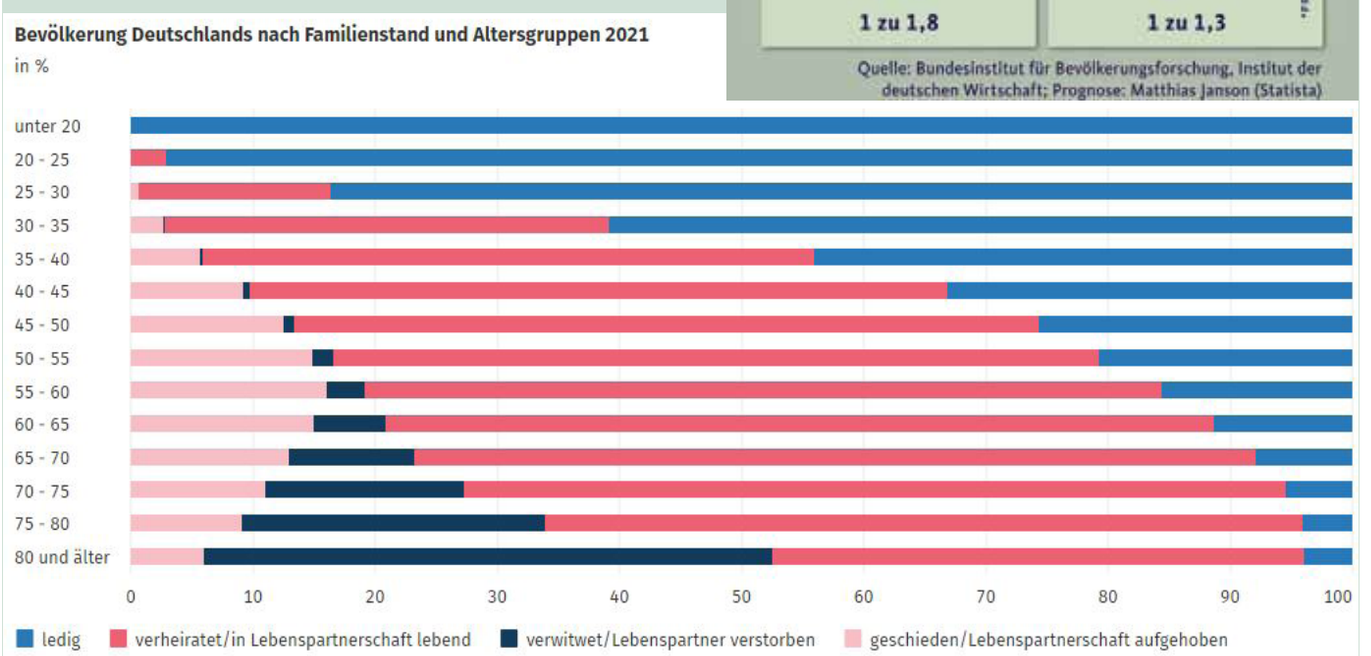

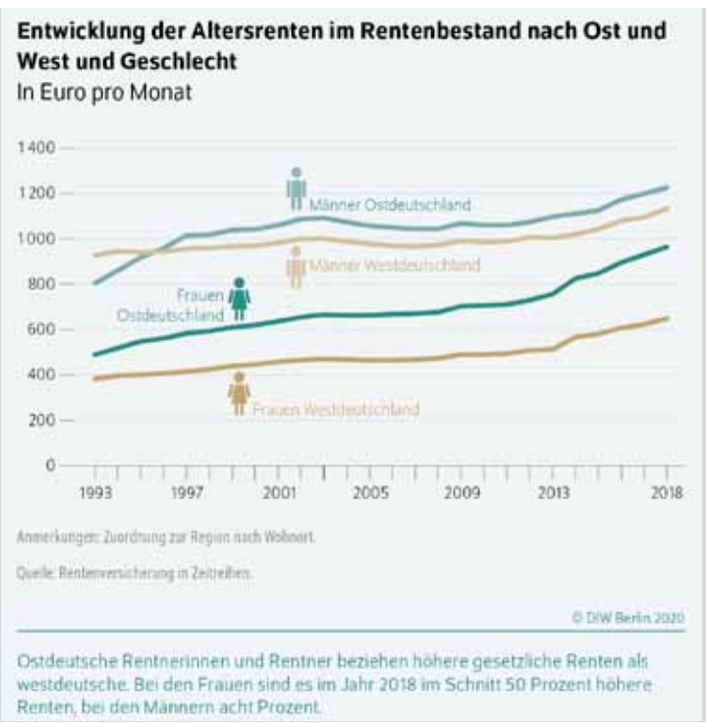

Ab 35 Jahren öffnet sich die Rentenschere zwischen Frauen und Männern

Daten und Graphiken - wenn nicht anders angegeben: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022

Was lange währt, wird endlich …? Ein kleiner Abriss über die Historie der Musterklagen für familiengerechte Sozialbeiträge

Dr. Lucia Gaschick

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2022 geht ein langer Klageweg zu Ende. 16 Jahre lang haben sich drei Freiburger Familien zusammen mit dem Familienbund der Katholiken – insbesondere mit dem Diözesanverband Freiburg – und dem Deutschen Familienverband durch die Instanzen geklagt, stets dem einen Ziel verpflichtet: Sozialbeiträge für Familien endlich gerecht zu gestalten.

Ausgangspunkt der Klagen war das sog. Pflegeversicherungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 2001. Dort hatte das Gericht entschieden, dass Eltern in der Pflegeversicherung verfassungswidrig belastet werden, weil neben den Geldbeiträgen der gleichwertige Erziehungsbeitrag nicht berücksichtigt wird. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, diese Verfassungswidrigkeit zu beheben und bis spätestens Ende 2004 auch die Kranken- und Rentenversicherung auf die Frage der Familiengerechtigkeit hin zu prüfen. Eine wirkliche Prüfung fand jedoch nie statt. Die damalige und alle folgenden Regierungen sahen keinen Handlungsbedarf.

Der Familienbund Freiburg hingegen nahm den Prüfauftrag des Bundesverfassungsgerichts ernst. 2005 forderte er in einer großen Aktion Familien dazu auf, bei ihren Krankenkassen gegen die Beitragshöhe in der Pflege-, Renten- und Krankenversicherung Widerspruch einzulegen. 2006 wurden sodann mit drei Familien des Freiburger Familienbundes Musterklagen erhoben, um die Umsetzung des Urteils von 2001 gerichtlich einzufordern. Erst vier Jahre (!) später wurden diese vom Sozialgericht Freiburg abgewiesen.

Der langwierige Weg der Klagefamilien durch die Instanzen war geprägt von einer nervenaufreibenden Mischung aus Fortgang und Stillstand. Es folgten Rückschläge und zurückweisende Urteile des Landessozialgerichts Stuttgart 2012, dann des Bundessozialgerichts 2015 und 2017. Dazwischen Kampagnen, Interviews, Pressemeldungen und Fachtagungen zum Thema Beitragsgerechtigkeit in den Sozialversicherungen, initiiert vom Familienbund Freiburg. Unverständlich zu jedem Zeitpunkt die lange Dauer der Verfahren. Das zehrte an den Kräften der Beteiligten. Und: Die zu Beginn der Klagen minderjährigen Kinder waren am Ende alle erwachsen.

2015 startete der Familienbund der Katholiken zusammen mit dem Deutschen Familienverband eine neue Aktion: „Elternklagen – wir jammern nicht, wir klagen!“ Im Zuge dieser Aktion hat eine vierte Familie zusätzlich beim Sozialgericht Freiburg gegen das Pflegestärkungsgesetz (Pflegevorsorgefonds) von 2015 geklagt. Am 23.01.2018 schließlich hat das Sozialgericht Freiburg den Rechtsstreit ausgesetzt und die Frage, ob die Finanzierung der Pflegeversicherung mit der Verfassung in Einklang steht, ebenfalls dem Bundesverfassungsgericht zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Nun wurde es spannend: Denn mit seinem Vorlagebeschluss stellte sich das Freiburger Sozialgericht auch eindeutig in Widerspruch zu den Urteilen des Bundessozialgerichts von 2017, das keine Benachteiligung von Eltern in der Beitragsgestaltung der Pflegeversicherung sieht. Wie würde nun das Bundesverfassungsgericht die vorgelegte Frage und die Verfassungsbeschwerden beurteilen?

Zunächst waren die Prozessbeteiligten und weitere Fachkundige durch das Bundesverfassungsgericht bis Ende 2018 zu Stellungnahmen zur Sache aufgefordert. Die Abgabe weiterer Stellungnahmen und Erwiderungen darauf prägte auch die folgenden Jahre bis 2022. Und stets stand die eine Frage im Raum: Wann ist es soweit? Wann wird endlich die große Frage der Beitragsgerechtigkeit für Familien in den Sozialversicherungen vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt?
Mittlerweile ist die Antwort auf diese Frage, die insbesondere die Klagefamilien, aber auch die Familienverbände so lange umgetrieben hat, bekannt: Gar nicht, so lautet die Antwort. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Entscheidung am 07.04.2022 unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen. Ein harter Schlag ins Gesicht aller Familien, allen voran der Klagefamilien. Unverständnis und Frust sind groß und das Gefühl, nicht wirklich ernstgenommen worden zu sein, ist angesichts dieses Umstands übermächtig.

Mit dem Ende der Musterklagen kommt der Klageweg für den Freiburger Familienbund jetzt zu einem Ende. Die Musterklagen für familiengerechte Sozialbeiträge werden im wahrsten Sinne des Wortes ad acta gelegt – auch mit einer Abschlussveranstaltung noch im Herbst dieses Jahres, „Beerdigung und Leichenschmaus“. Das Thema Beitragsgerechtigkeit für Familien ist aber zu wichtig, als dass es zur Nebensache verkommen dürfte. Juristisch ist noch die Frage des Pflegevorsorgefonds offen. Ein dazugehörendes Verfahren wird fortgeführt. Und vor allem liegt jetzt der Ball erneut bei der Politik, dort hinzuschauen, wo Familien ungerecht behandelt werden. Dafür ist es nach 16 Jahren zwar spät, aber nie zu spät.

Dr. Lucia Gaschick

Geschäftsführerin Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg

Foto: privat

Leitbild-Trojaner in der Familienförderung

Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Familie ist überall, wo Kinder sind, aber nicht überall wo Kinder sind oder zukünftig sein sollen, unterstützt die Bundesrepublik deren Lebensalltag. Ganz in den Hintergrund rückt die Frage, welche Familien gefördert werden sollen und welche nicht und warum das so ist. Es gibt explizite Ausschlüsse von Förderungen (zum Beispiel gibt es die Zuschüsse zu Kinderwunschbehandlungen nicht in allen Bundesländern gleich) und eine Anzahl von impliziten Ausschlüssen (Elterngeld, Betreuungsgeld). Gemeint sind sozialrechtliche Gesetze, die in persönlicher Hinsicht grundsätzlich für alle Familien gelten, in denen aber subkutan bestimmte gesellschaftliche Rollenbilder mitlaufen. Mit der auf bestimmte Lebensformen und -modelle zugeschnittenen Gewährung von Sozialleistungen und der Prämierung entweder von Erwerbsarbeits- oder Erziehungs- und Pflegeleistungen werden hier Leitbilder erzeugt, die häufig sehr subtil sind und daher von einer leitbildkonformen Mehrheitsgesellschaft für nicht erklärungsbedürftig gehalten werden.

Unter der Oberfläche schlichter Leistungsansprüche stößt man auf gegenläufige Leitbilder und häufig nicht explizite Vorverständnisse über das richtige und das gute Leben. Diese finden sich in den öffentlichen Debatten ebenso wie in der Rechtswissenschaft und selbst beim Bundesverfassungsgericht.

Im Sozialversicherungsrecht hat die Familie wegen mitlaufender Leitbilddebatten ebenfalls keinen leichten Stand. Konkret geht es hier um die Frage, ob und inwieweit der zeitliche Aufwand für die Betreuung von Kindern bei der Bemessung von Beiträgen Berücksichtigung finden muss. Diese Diskussion ist durch eine kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wieder aktuell geworden.

1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001

2001 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, es sei mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren, „dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.“[1] Denn die Erziehungsleistung versicherter Eltern begünstige „innerhalb eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems, das der Deckung eines maßgeblich vom Älterwerden der Versicherten bestimmten Risikos dient, in spezifischer Weise Versicherte ohne Kinder.“[2] Dem Gesetzgeber wurde eine Frist bis zum 31.12.2004 bis zur Schaffung einer verfassungsgemäßen Neuregelung eingeräumt. Die lange Frist begründete der Senat seinerzeit damit, „dass die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen sein“ werde.[3]

Der Gesetzgeber konnte sich aber nur zu einer behutsamen Reform im Pflegeversicherungsrecht durchringen. Nach § 55 Abs. 3 SGB XI zahlen Versicherte ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, einen moderaten Zusatzbeitrag; eine Differenzierung nach der Kinderzahl, die an sich konzeptionell im generativen Beitrag angelegt war, unterblieb ebenso wie die angesichts der Prämissen der Entscheidung nahe liegende Übertragung auf die Kranken- und die Rentenversicherung.[4] Sowohl gegen die unzureichende Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten im Beitragsrecht als auch gegen die unterbliebene Übertragung auf die Renten- und Krankenversicherung ist immer wieder geklagt worden. Das Bundessozialgericht mochte sich aber in drei Entscheidungen mit gänzlich unterschiedlichen Begründungen nicht zu einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht aufraffen,[5] obwohl der Präsident des Bundessozialgerichts später in einem Interview mit sympathischer Offenheit zugestanden hat, ihm sei bei der Entscheidung wegen der „Unwucht“ des Rentenrechts im Jahre 2017 „nicht ganz wohl“ gewesen.[6]

Wer wollte, konnte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus einem ganz anderen Grunde falsch verstehen. Versicherte ohne Kinder können die zusätzliche Beitragslast als „Bestrafung“[7] empfinden und mit gutem Recht darauf verweisen, dass Kinderlosigkeit grundrechtlich geschützt ist und ohnehin auch nicht in jedem Fall freiwillig ist. Man kann diesen Spaltungsvorwurf tatsächlich nachvollziehen, wenn man bedenkt, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch in eine Zeit der konservativen Überromantisierung der bürgerlichen Familie und der Abgrenzung von weniger wertvollen Lebensformen fiel.[8]

Solche Bewertungen von Lebensentwürfen untergraben die für die Lastenverteilung notwendige Legitimation.[9]

1 BVerfGE 103, 242 Leitsatz.

2 BVerfGE 103, 242 (263).

3 BVerfGE 103, 242 (270).

4 Kritisch schon Bauer/Krämer, Das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung, NJW 2005, 180 (181f.).

5 (1) BSG, Urt. v. 05.07.2006, B 12 KR 20/04 R; (2) BSG, Urt. v. 30.09.2015, B 12 KR 15/12 R ; (3) Urt. vom 20. 7. 2017, B 12 KR 13/15 R u.a.

6 In: Forum Familie Nr. 79 Februar 2022, S. 7.

7 Das entsprach einer verbreiteten Reaktion der Tagespresse auf die notwendig gewordene Reform des Beitragsrechts in der sozialen Pflegeversicherung, vgl. nur Mittelbayerische Zeitung Nr. 154/2004 v. 6. 7. 2004, S. 1: „‚Strafgebühr’ für Kinderlose löst Sturm der Entrüstung aus“.

8 Vgl. oben II. 2. a).

9 Das Folgende bereits in Kingreen, Familie als Kategorie des Sozialrechts, JZ 2004, 938 (940).

Der moderne säkulare Staat begegnet Bürger:innen und ihren Lebensformen mit gleicher Achtung und gleichem Respekt.[10] Seine Legitimität bezieht er nicht aus einer vorgefundenen Ordnung, die es umzusetzen gilt, sondern aus der Zustimmung der Betroffenen, nicht nur der periodischen Mehrheit. Er muss daher, will er „Heimstatt aller Staatsbürger“[11] sein, in seiner Gewaltausübung allen Bürgern gegenüber begründungs- und rechtfertigungsfähig sein. Die Rolle des Schiedsrichters über die unterschiedlichen Deutungen der Welt und die Bestimmung über das gute Leben liegt ihm hingegen nicht.
Die Achtung gegenüber den unterschiedlichen Lebensmodellen verbietet es dem Staat freilich nicht, Belastungen, die aus der Freiheit zur Wahl einer bestimmten Lebensform resultieren, zu berücksichtigen. Als Steuerstaat knüpft der Staat daher Belastungen an den Grundsatz der Leistungsfähigkeit,[12] und als Sozialstaat macht er die Gewährung von Sozialleistungen von einem Bedarf abhängig.

> Sicherlich ist das, was im Verhältnis zwischen Familien und Kinderlosen gerecht ist, ebenso umstritten wie jeder gesellschaftliche Umverteilungsvorgang.

Doch beinhalten die Begründungen der Belastungsgerechtigkeit, der Schutzbedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit nicht Wertungen über das gute und das richtige Leben, sondern sie beruhen auf dem prinzipiellen Konsens, dass es individuell unterschiedliche Bedarfslagen gibt, auf die der Steuer- und Sozialstaat in differenzierter Form reagieren darf und zum Teil auch muss.
Aus dieser genuin sozialpolitischen Perspektive nimmt das Pflegeversicherungsurteil nur einfach die Umlagefinanzierung in der Sozialversicherung beim Wort.[13] Die Existenz von Kindern versteht es weder als biologischen noch als moralischen Tatbestand, sondern ausschließlich in dem wirtschaftlich-sozialen Sinne, dass Unterhaltspflichten bestehen und Erziehungs- und Betreuungsleistungen erbracht werden müssen und in diesem (und auch nur in diesem Zeitraum!) die Notwendigkeit von Entlastungen besteht. Das eröffnet neue Perspektiven: Berücksichtigt man, dass Unterhaltspflichten, Erziehungs- und Betreuungsleistungen im Leben eines Menschen allenfalls 30 Jahre ausmachen, so ist fast jeder Mensch einen Großteil seines Lebens kinderlos.[14] Es geht also nicht darum, Familien gegen Kinderlose aus zuspielen, sondern es geht in einem sozialstaatlichen Sinne darum, die Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung im Interesse aller zu gewährleisten.
Da die verfassungsrechtlich geforderte Umverteilung der Lasten unter den Beitragszahlenden erfolgen muss, kostet diese Stärkung der finanziellen Grundlagen der Sozialversicherung die staatlichen Haushalte keinen Cent.

2. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022

Im Frühjahr 2022 hat die Debatte mit einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts[15] dann allerdings ein verfassungs- wie sozialversicherungsrechtlich etwas überraschendes Ende genommen.
Der 1. Senat hat auf der einen Seite entschieden, dass eine noch weitergehende Berücksichtigung des wirtschaftlichen Kindererziehungsaufwands nur im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung geboten sei. Der Senat sieht in der von der Kinderzahl unabhängigen gleichen Beitragsbelastung beitragspflichtiger Eltern in der Pflegeversicherung einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Je mehr Kinder beitragspflichtige Eltern aufzögen, desto höher sei der wirtschaftliche Erziehungsaufwand und desto mehr übersteige dieser gegenüber Eltern mit weniger Kindern das Ausmaß an beitragsrechtlicher Besserstellung gegenüber den Kinderlosen, ohne dass dieser Mehraufwand durch den Zuwachs an Versicherungsschutz durch die beitragsfreie Familienversicherung vollständig ausgeglichen würde. Auf der anderen Seite sei eine weitere Berücksichtigung des Kindererziehungsaufwands in der Kranken- und Rentenversicherung nicht erforderlich. Im Rentenversicherungsrecht habe der Gesetzgeber die Belastungen insbesondere durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI) bereits hinreichend berücksichtigt, und Leistungen der Krankenversicherung würden anders als solche der Pflegeversicherung in erheblichem Umfang auch schon in Kindheit und Jugend in Anspruch genommen.
Schon das Ergebnis ist kontraintuitiv: Im Pflegeversicherungsrecht hat der Gesetzgeber Kindererziehende beitragsrechtlich immerhin schon etwas entlastet, aber das soll immer noch nicht genug sein. Im Kranken- und Rentenversicherungsrecht ist aber schon das beitragsrechtliche Nichtstun verfassungsrechtlich unbedenklich.
Das Ergebnis ist die Folge eines Maßstabswechsels innerhalb der Entscheidung. Während der 1. Senat die Referenzentscheidung von 2001 im pflegeversicherungsrechtlichen Teil insgesamt elfmal aufgreift und mustergültig ausbuchstabiert, sind die Ausführungen im renten- und krankenversicherungsrechtlichen Teil eigenartig maßstabs- und evidenzlos.[16] Die normativen Prämissen der alten Entscheidung werden nicht mehr aufgerufen, und die fachwissenschaftlichen Debatten werden praktisch nicht rezipiert.

10 BVerfGE 93, 1 (16f.).
11 BVerfGE 19, 206 (216).
12 Vgl. J .Becker, Transfergerechtigkeit und Verfassung, 2001, S. 77ff. Grundlegend: Birk, Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen, 1983.
13 U. Becker, JZ 2004, 929 (34).
14 Borchert, Sozialstaatsdämmerung, 2013, S. 109 f.

15 BVerfG, Beschl. v. 07.04.2022, 1 BvL 3/18, 1 BvR 2824/17, 1 BvR 2257/16, 1 BvR 717/16.
16 Kritisch auch Lenze, Das Bundesverfassungsgericht zementiert die beitragsrechtliche Erdrosselung von Familien, VerfBlog 202276/09.

Das zeigt sich konkret zunächst in der Krankenversicherung. Die Referenzentscheidung aus 2001 bezieht sich allgemein auf umlagefinanzierte Sozialversicherungssysteme, in denen „der durch den Eintritt des Versicherungsfalls verursachte finanzielle Bedarf überproportional häufig in der Großelterngeneration (60 Jahre und älter) auftritt."[17] Hätte es diesen Maßstab im neuen Beschluss präzise angewendet, hätte es sich nicht auf die allzu schlichte und nicht näher nachgewiesene Behauptung beschränken können, dass Leistungen der Krankenversicherung „in erheblichem Umfang auch schon in Kindheit und Jugend in Anspruch genommen"[18] werden. Denn Maßstab war 2001 eben nicht, ob die Leistungen auch von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden, sondern ob der finanzielle Bedarf überproportional bei Menschen auftritt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Das ist aber nicht wirklich fraglich. Die Beschwerdeführer:innen hatten im Verfahren die Berechnungen aus dem Risikostrukturausgleich vorgelegt. Danach waren im Referenzjahr schon die Leistungsausgaben der 50-59-Jährigen je Versichertem etwa doppelt so hoch wie bei den unter 50-Jährigen. Bei den 70-79-Jährigen sind sie nochmals fast doppelt so hoch wie bei den 50-59-Jährigen; bei den über 80-Jährigen ist nochmals ein Anstieg von ca. 30 % im Verhältnis zu den 70-79-Jährigen zu konstatieren.[19] In den westlichen Ländern fallen etwa 25 % der Gesamtausgaben der Krankenversicherungen für Versicherte in den letzten drei Lebensjahren an.[20] Deshalb ist das Alter der Versicherten nach § 266 Abs. 1 SGB V auch ein zentrales Kriterium für die Zuweisungen der Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds.

Man kann also nicht ernsthaft bestreiten, dass der finanzielle Bedarf in der Krankenversicherung überproportional bei alten Menschen auftritt.

Bedenkt man dann noch, dass die meisten älteren Versicherten in der Krankenversicherung für Rentner:innen versichert sind, in der die Beiträge nach der Rente und nicht mehr nach dem höheren Arbeitseinkommen bemessen werden, kann man die demografische Herausforderung auch in der Krankenversicherung erahnen.

Für die Rentenversicherung ist relevant, dass das Bundesverfassungsgericht 2001 explizit einen „verfassungsgebotene[n] Ausgleich zwischen erziehenden und nicht erziehenden Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung" konstatiert hat. Die zusätzliche Belastung der Eltern trete „in deren Erwerbsphase auf;" sie sei „deshalb auch in diesem Zeitraum auszugleichen".[21] Die nun im aktuellen Beschluss herangezogenen Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten (§§ 56, 58 SGB VI)[22] stellen aber keinen beitragsrechtlichen Ausgleich „zwischen erziehenden und nicht erziehenden Mitgliedern" dar, sondern sind eine steuerfinanzierte Subvention (§ 177 SGB VI), die auch von den erziehenden Mitgliedern finanziert wird. Wäre die Referenzentscheidung aus 2001 nur ein einziges Mal zum Maßstab genommen worden, hätte man sich auch damit auseinandersetzen müssen. Ebenfalls nicht zitiert wird das sog. Trümmerfrauenurteil, in dem das Bundesverfassungsgericht formuliert hatte, dass „die Kindererziehung [...] bestandssichernde Bedeutung für das System der Altersversorgung" habe. „Denn die als Generationenvertrag ausgestaltete Rentenversicherung" lasse „sich ohne die nachrückende Generation nicht aufrecht erhalten".[23] Auch das Bemühen um wissenschaftliche Evidenz ist eher überschaubar. Im Verfahren war auf die nach wie vor frappierende Geschlechterungleichheit bei den Lohnzahlungen, aber auch die strukturellen Benachteiligungen, denen Frauen in der Arbeitswelt ausgesetzt sind, hingewiesen worden und darauf, dass sich diese in die Renten hinein verlängern.[24] Die Aufsummierung von Benachteiligungen im Lebenslängsschnitt führt dazu, dass die Altersrenten der Frauen in den alten Bundesländern nach wie vor mehr als ein Drittel unter denjenigen der Männer liegen (730 € für Frauen, 1210 € am 31. 12. 2020).[25] Wie gravierend die Unterschiede sind, zeigt auch die Rentenschichtung nach monatlichem Zahlbetrag. Bei den Renten über 1200 € sind Frauen mit einem Anteil von 9,1 %, Männer hingegen mit etwa 18,5 % vertreten.[26] Zwar weist die Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine separaten Zahlen für Alleinerziehende aus. Einschlägige Untersuchungen zeigen hier aber, dass gerade Alleinerziehende überproportional im Alter auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, weil der familienrechtliche Versorgungsausgleich an der Ehe anknüpft. Betroffen sind

17 BVerfGE 103, 242 (263).
18 BVerfG, Beschl. v. 07.04.2022, 1 BvL 3/18, 1 BvR 2824/17, 1 BvR 2257/16, 1 BvR 717/16, Rn. 364. Die dort präsentierten Zahlen der Bundesregierung werden nicht näher hinterlegt und changieren zwischen unterschiedlichen zeitlichen Bezugsgrößen. Die erwähnten 20 Milliarden € beziehen sich – was nicht gesagt wird - auf den Kalendermonat, die folgenden Ausführungen dann aber auf Leistungsausgaben je Versichertenjahr. Generell fragt sich, wie Gesetze wirksam kontrolliert werden können, wenn nur die Ausführungen des zuständigen Ministeriums aufgegriffen werden.
19 Vgl. BT-Drucks. 14/4863; ferner Niehaus, Ein Vergleich der von Familien geleisteten Beiträge und erhaltenen Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, Sozialer Fortschritt 2009, S. 282ff.
20 https://www.healthaffairs.org/doi/10.1377/hlthaff.2017.0174.

21 Alle Zitate in diesem Abschnitt aus BVerfGE 103, 242 (270).
22 BVerfG, Beschl. v. 07.04.2022, 1 BvL 3/18, 1 BvR 2824/17, 1 BvR 2257/16, 1 BvR 717/16, Rn. 364.
23 BVerfGE 87, 1 (36).
24 Allmendinger/von den Driesch, Der wahre Unterschied. Erst die Rente zeigt den ganzen Umfang der Geschlechterungleichheit, WZB Mitteilungen 149, S. 36ff.
25 Deutsche Rentenversicherung, Rentenversicherung in Zahlen, 2021, S. 34f., https://www.deutsche-rentenver-sicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zahlen_2021.html. Neue Bundesländer: 1300 € Männer; 1075 € Frauen.
26 Deutsche Rentenversicherung, Rentenversicherung in Zahlen, 2021, S. 38, https://www.deutsche-rentenver-sicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zah-len_2021.html. – Neue Bundesländer: 27,2% bei Männern und 19,2% bei Frauen.

ganz überwiegend Frauen.[27] Das Bundesverfassungsgericht lässt das kalt: Der wirtschaftliche Kindererziehungsaufwand sei „schon im System der Rentenversicherung selbst hinreichend berücksichtigt“[28] worden. Wirklich? Zu viel Evidenz war also offenbar nicht erwünscht; anders als noch 2001 wurde noch nicht einmal mündlich verhandelt und auch nur selektiv zitiert.[29]
Generell ist rätselhaft, warum die offensichtlich fehlende Geschlechtergerechtigkeit in der Sozialversicherung unter dem Radar der Genderdebatten verläuft, die ja mit durchaus gutem Recht geführt werden. Aber die Gesellschaft lässt sich derzeit lieber intellektuell öde Debatten zwischen linken Esoteriker:innen und rechten Wutbürger:innen über eine geschlechtergerechte Sprache aufdrängen, als sich mit der Lebenssituation alter Frauen zu befassen, denen mit einem dürren Rentenbescheid die Leistungsbilanz ihres Lebens präsentiert wird, das aus zu vielen Jahren Kindererziehung bestand.

Veränderung der Prioritäten in der Familienpolitik

In der staatlichen Familienförderung der vergangenen Jahrzehnte sind teilweise divergierende gesellschaftliche Leitbilder mitgelaufen, die dem eigentlichen Anliegen, das Aufwachsen und die Betreuung von Kindern zu unterstützen, nicht immer gut getan haben. Veränderte Leitbilder lassen diejenigen zurück, deren Lebensplanung noch anderen gesellschaftlichen Erwartungen und Konventionen gefolgt ist; dafür stehen paradigmatisch die Renten vieler alter Frauen, für die die Hausfrauenehe das seinerzeit nicht hinterfragte, aber heute nicht mehr gefragte gesellschaftliche Leitbild war. Richtigerweise wäre aber gerade hier ein Sozialstaat, der sich an sozialer Bedürftigkeit und nicht an Leitbildern orientiert, gefragt.
Zudem ist die Familienförderung eingebettet in den größeren Rahmen einer Sozialpolitik, die seit Ludwig Erhards „Wohlstand für alle“ auch einen „Sozialstaat für alle“ propagiert.[30] Der Grundgedanke, dass der Sozialstaat nicht nur das Existenzminimum garantieren, sondern auch soziale Teilhabe ermöglichen soll, verknüpft die säkularen Anliegen sozialer Sicherheit und politischer Partizipation.[31] Leistungen wie das BAföG und der Funktionswandel der Jugendhilfe, die sich nicht mehr auf Maßnahmen in Notfällen beschränkt, repräsentieren diesen Funktionswandel der Sozial- und damit auch der Familienpolitik; seine konzeptionelle Grundlage war der Demokratisierungsschub seit den 1970er Jahren, für den paradigmatisch Willy Brandts „Mehr Demokratie wagen“ gestanden hatte.[32]

Diese Entwicklung hat freilich auch Schattenseiten, die in der Familienförderung deutlich zutage treten: Der „Sozialstaat für alle“ beinhaltet hier ein Leistungsversprechen für alle unabhängig von sozialer Bedürftigkeit – beim bayerischen Familiengeld, aber noch mehr beim Elterngeld, das sich bis zur Einkommensgrenze sogar umgekehrt proportional zur Bedürftigkeit verhält. Natürlich steigert diese breite Mittelschichtförderung die Popularität des Sozialstaats, der damit auch zum Gewinnerthema bei Wahlen wird, die nach gängiger deutscher Vorstellung „in der Mitte“ gewonnen werden.
Aber am 1. Januar 2020 hat, zunächst unbemerkt, ein Jahrzehnt dramatischer Umwälzungen begonnen, das die staatlichen Haushalte in einer seit 1949 einzigartigen Weise herausfordert.

Die ökologische Transformation wird ohne eine sozialstaatliche Begleitgesetzgebung, die die nicht leistungsfähigen Haushalte schützt, nicht auskommen. Hinzu kommt die demografische Herausforderung, die seit Jahrzehnten von einer Legislaturperiode in die nächste geschoben wird und die Auswirkungen weit über die umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme hinaus hat. Das wird zu neuen Prioritäten auch in der Familienpolitik führen müssen. Die im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode angekündigte Kindergrundsicherung ist insoweit ein hoffnungsvolles Projekt, wenn es sein verdienstvolles Versprechen ernstnimmt, sich bei der anstehenden Bündelung der Förderleistungen auf diejenigen zu konzentrieren, die am meisten Unterstützung brauchen.[33]

Dieser Beitrag ist die gekürzte Fassung des Aufsatzes: Leitbild-Trojaner in der Familienförderung. Erschienen in Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 2022.

Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht Universität Regensburg

Foto: Gerd Grimm

27 Dazu etwa Ott/Schürmann/Werding, Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht, 2012, S. 189-194, 249f.
28 BVerfG, Beschl. v. 07.04.2022, 1 BvL 3/18, 1 BvR 2824/17, 1 BvR 2257/16, 1 BvR 717/16, Rn. 348.
29 Nicht aufgegriffen wurde u.a. die einschlägige Publikation von Werding, Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung, 2014, die zu den Standardstudien in der Debatte zählt und auch in das Verfahren eingeführt wurde.
30 Kingreen, in: Löhnig/Preisner/Schlemmer (Hrsg.), Reform und Revolte, 2012, 149 (152ff.).
31 Metzler, Der deutsche Sozialstaat, 2003, S. 171.
32 Kingreen, in: Löhnig/Preisner/Schlemmer (Hrsg.), Reform und Revolte, 2012, 149 (159f.).

33 Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Ziffer 3331ff.

Das Bundesverfassungsgericht zementiert die beitragsrechtliche Erdrosselung von Familien

Prof. Dr. Anne Lenze

Der jüngste Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7.4.2022 zur Bedeutung der Kindererziehung für das Beitragsrecht der Sozialversicherung bringt für den Bereich der Pflegeversicherung kleinteilige Verbesserungen: Die Entlastung von Eltern darf künftig nicht mehr pauschal erfolgen, sondern muss proportional mit der Anzahl der Kinder steigen. Im Beitragsrecht der Renten- und Krankenversicherung hingegen bleibt alles beim Alten. Ohne externen ökonomischen Sachverstand und mit äußerst geringem Begründungsaufwand wurde das Anliegen der Beschwerdeführer*innen ohne mündliche Verhandlung abgewiesen. Hier wurde die Chance vertan, die verteilungspolitischen Ungerechtigkeiten der gesetzlichen Sozialversicherung in den Blick zu nehmen und die Ursachen der grassierenden Kinderarmut abzustellen.

DAS VERHÄLTNIS DES DREI-GENERATIONEN-VERTRAGS ZUM ALLGEMEINEN GLEICHHEITSSATZ

Es ist nicht zu übersehen, dass wichtige Zweige unserer sozialen Sicherungssysteme darauf angewiesen sind, dass eine ausreichend große und gut ausgebildete Generation nachwächst. Gesetzliche Renten-, Pflege- und Krankenversicherung sind im Umlageverfahren organisiert und brauchen einerseits monetäre Beiträge, die im selben Monat an die Leistungsberechtigten ausgeschüttet werden, und andererseits in der Gegenwart geborene Kinder, die erzogen und ausgebildet werden, um in der Zukunft die Systeme weiter am Laufen zu halten. Es gibt keine Alternativen zur Erziehung und Ausbildung von in Deutschland geborenen Kindern: Weder kann eine im Ausland erzogene junge Bevölkerung eigene Geburtendefizite kompensieren noch kann sich eine vollständig auf Kapitaldeckung basierende soziale Absicherung vom demografischen Risiko emanzipieren. Schon in den Diskussionen um die große Rentenreform Mitte der 1950er Jahre wurde errechnet, dass die dazu erforderlichen Kapitalsammelstellen nach kurzer Zeit zum alleinigen Besitzer sämtlicher Vermögenswerte im Land avanciert wären – ein solches Machtmonopol aber konnte niemand wollen.

Diese Erkenntnisse hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner aufsehenerregenden Entscheidung vom 3.4.2001 für die Pflegeversicherung verarbeitet, als es erstmalig die Verteilungswirkungen des Sozialversicherungssystems konsequent auf der Grundlage des Drei-Generationen-Vertrages analysierte. Verfassungsrechtlich verhandelte es die Problematik unter dem allgemeinen Gleichheitssatz. Das Beitragsrecht der Pflegeversicherung behandele wesentlich Ungleiches gleich, weil Beitragszahler*innen mit und ohne Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern gleich hohe Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichten müssen. Das BVerfG stellte 2001 fest, dass die Kindererziehung in allen Sozialversicherungszweigen ein „konstitutiver generativer Beitrag“ ist, die auf das Nachwachsen einer ausreichend großen Nachwuchsgeneration angewiesen sind.

„Damit erwächst Versicherten ohne Kinder im Versicherungsfall ein Vorteil aus der Erziehungsleistung anderer beitragspflichtiger Versicherter, die wegen der Erziehung zu ihrem Nachteil auf Konsum und Vermögensbildung verzichtet haben.“

Der gemeinsame Nenner, das tertium comparationis, von Versicherungsbeiträgen und Kindererziehung ist ein ökonomisches Substrat, denn beide Beiträge erfordern einen Verzicht auf Konsum und Vermögensbildung. Ebenso wichtig war die Vorgabe des Gerichts, dass nur ein materieller Ausgleich zwischen Eltern und kinderlosen Personen innerhalb der Pflegeversicherung während der Zeit der Betreuung und Erziehung die Vor- und Nachteile ausgleichen kann, die mit der Kindererziehung einhergehen. Zugleich gab das Gericht dem Gesetzgeber auf, die Bedeutung des Urteils für die anderen Zweige der Sozialversicherung zu prüfen (BVerfG 103, 242, 270). Bemerkenswerterweise hat diese Entscheidung in der Wirtschaftswissenschaft unter dem Stichwort der positiven externen Effekte mehr Zustimmung gefunden als in der Rechtswissenschaft, wo sie auf erheblichen und anhaltenden Widerstand gestoßen ist.

KLEINER ERFOLG IM BEITRAGSRECHT DER PFLEGEVERSICHERUNG

Den gleich hohen Beitragsnachlass für Eltern hält das BVerfG in seinem Beschluss vom 7.4.2022 für eine unzulässige Gleichbehandlung von Ungleichem, weil der wirtschaftliche Aufwand der Eltern mit jedem Kind steige. Das gleiche gelte für die Opportunitätskosten in Form entgangener Verdienstchancen. Zu letzterem legt das Gericht beeindruckende Zahlen vor: So haben Mütter mit einem Kind im Vergleich zu kinderlosen Frauen ein rund 40%, Mütter mit zwei Kindern ein rund 50%iges und Müttern mit drei und mehr Kindern ein fast 70% geringeres Lebenseinkommen als Frauen ohne Kinder (Rn. 258). Die Benachteiligung beitragspflichtiger Eltern mit mehreren Kindern gegenüber solchen mit weniger Kindern werde innerhalb des Systems der Pflegeversicherung nicht hinreichend kompensiert und könne auch nicht gerechtfertigt werden. Damit sorgt das BVerfG im Jahr 2022 nun endlich für die konsequente Umsetzung des Grundsatzurteils aus 2001.

Karrikatur: Thomas Plaßmann

Dort hört aber auch schon die Kontinuität auf, denn im Bereich der Pflegeversicherung bricht der Beschluss mit einem wichtigen Grundsatz der Entscheidung aus 2001: So meint das BVerfG in Anbetracht einer möglicherweise übermäßigen Belastung der Kinderlosen darauf hinweisen zu müssen, dass der weitere Ausgleich zugunsten von Eltern mit mehreren Kindern auch durch steuerfinanzierte Bundeszuschüsse realisiert werden könne (BVerfG 7.4.2022, Rn. 331). Genau das aber hatte es im Jahr 2001 ausdrücklich ausgeschlossen, als es einen Ausgleich innerhalb des Systems verlangte (BVerfG, 3.4.2001, Rn. 61).

KEINE BEITRAGSREDUKTION IM RAHMEN DER RENTEN- UND KRANKENVERSICHERUNG

Der Beschluss des BVerfG vom 7.4.2022 gelangt nach einem erheblichen Vorlauf mit einer aus Textbausteinen künstlich aufgeblähten Entscheidung in Randnummer 333 endlich zur Kernfrage, ob die Beitragsreduktion auch für die Renten- und Krankenversicherung zwingend verfassungsrechtlich umzusetzen ist, was sodann in den folgenden 42 Randnummern abgelehnt wird. Wesentliches Argument ist, dass innerhalb der Rentenversicherung zu Gunsten von Eltern bereits ein hinreichender Nachteilsausgleich bestehe, insbesondere in Form der Anerkennung von drei Jahren als Kindererziehungszeiten. Um den Wert der Kindererziehungszeiten zu beziffern, greift das Gericht auf die Zahlen der Bundesregierung zurück, die die Wirkung der Kindererziehungszeiten mit einer faktischen Beitragsentlastung von 22.618 Euro bzw. einer rechnerischen Beitragssatzabsenkung von drei Prozentpunkten für ein Kind auf die Dauer von 18 Jahren angegeben hatte (Rn. 350). Mit keinem Wort geht das Gericht auf die von den Beschwerdeführer*innen vorgelegte Studie des Ökonomen Martin Werding ein, immerhin seit kurzem Mitglied des Sachverständigenrates, der allein für die Gesetzliche Rentenversicherung erhebliche positive, fiskalische Effekte eines Kindes berechnete. Danach übersteigen die Beiträge, die ein im Jahre 2000 geborenes Kind bei in jeder Hinsicht durchschnittlichem Erwerbsverhalten im Laufe seines gesamten Lebens unter dem geltenden Recht an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen wird, die dadurch erworbenen Rentenansprüche voraussichtlich um rund 77.300 Euro (Barwert für 2010). Unter Berücksichtigung seiner Kindeskinder erhöht sich der Betrag sogar auf 158.269 Euro. Dagegen belaufen sich die Rentenansprüche, die die Betreuungsperson – im Regelfall die Mutter – durch die Anrechnung von Erziehungszeiten für ein solches Kind erhält, bei vergleichbarer Berechnung nur auf 17.100 Euro.

AUFGEBLÄHTE ENTSCHEIDUNG, ABER OHNE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Über diese Zahlen hätte in einer mündlichen Verhandlung gestritten werden können – oder müssen. Obwohl in den Reihen des Ersten Senats des BVerfG wohl kein eigener volkswirtschaftlicher Sachverstand vorhanden sein dürfte, hat das Gericht in seinem jüngsten Beschluss – anders als in der Entscheidung von 2001 – gerade keine externe Expertise hinzugezogen. Stattdessen bewegt sich die Entscheidung im empiriefreien Raum. Das BVerfG setzt sich außerdem über den Grundsatz hinweg, dass der Ausgleich zwischen den benachteiligten Erziehenden und kinderlosen Profiteuren in demselben System während der Zeit der Erziehung zu erfolgen habe. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten trägt dem keine Rechnung. Jetzt schon tragen Eltern die aus dem Bundeszuschuss finanzierten Kindererziehungszeiten der gegenwärtigen Rentnergeneration über ihre Einkommens- und Verbrauchssteuern mit. Kommen sie später ihrerseits in den Genuss der Kindererziehungszei-

ten, wird dies vollständig aus den Steuern oder Beiträgen der derzeitigen Kindergeneration gezahlt. Ein intragenerationeller Ausgleich findet gerade nicht statt. Ohnehin besteht kein Widerspruch darin, die Kindererziehung sowohl auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite zu berücksichtigen. Eingangs beschreibt das Gericht zutreffend die Dimensionen des „wirtschaftlichen Kindererziehungsaufwandes“, den es unterteilt in den „Realaufwand“, insbesondere die erziehungsbedingten Konsumausgaben, und die „Opportunitätskosten“, die aus einer Reduzierung der Erwerbstätigkeit eines Elternteils durch Elternzeit und anschließende Teilzeitarbeit entstehen (BVerfG 7.4.2022, Rn. 255 ff.). Leider wird diese analytische Unterscheidung im Folgenden nicht fruchtbar gemacht. Es böte sich an, den Realaufwand – für Paare mit einem Kind waren dies nach Angaben des Statischen Bundesamtes vom 29.6.2021 im Jahr 2018 monatlich 763 Euro – wenn schon nicht in voller Höhe, dann aber doch zumindest in Höhe des steuerrechtlichen Kinderexistenzminimums von der Verbeitragung zur Sozialversicherung auszunehmen. Dagegen können die Kindererziehungszeiten als Kompensation für die Reduzierung der Rentenanwartschaften angerechnet werden, die bei Frauen nachweislich mit jedem Kind sinken. Auch die Beitragsreduktion in der Krankenversicherung wird abgelehnt. Diese biete, so das Gericht, einen ausreichenden Ausgleich für den Wert der Kindererziehung in Form der beitragsfreien Familienversicherung und erkenne damit den wirtschaftlichen Erziehungsaufwand im Wege faktischer Beitragsentlastung an. Das von den Klägern eingebrachte Gutachten von Frank Niehaus, das die Verteilungsströme innerhalb der Krankenversicherung von Jungen hin zu Alten analysierte und aufzeigte, dass eine durchschnittliche Familie mit bis zu drei Kindern immer noch Nettozahler der gesetzlichen Krankenversicherung ist, konnte ebenfalls nicht durchdringen. In seiner Gesamtheit zementiert das BVerfG mit dem aktuellen Beschluss die Umverteilung von Eltern zu Kinderlosen im Rahmen der Sozialversicherung.

EIN MODERNES SYSTEM SOLLTE SCHUTZ VOR KINDERARMUT BIETEN, NICHT NEUE RISIKEN HERVORRUFEN

Es ist nachgerade zum Verzweifeln, dass weder das Bundesverfassungsgericht noch Politiker*innen jeglicher Couleur den im Verfahren vorgetragenen Zusammenhang von Sozialversicherungsbeiträgen und Kinderarmut sehen (wollen). Während im Steuerrecht gilt, dass der Staat nicht auf jene Teile des Einkommens zugreifen darf, die Eltern für das Existenzminimum von Kindern aufwenden müssen (BVerfGE 82, 60, 87), werden im Beitragsrecht der Sozialversicherung auch die Teile des elterlichen Einkommens verbeitragt, die diese für den Unterhalt der Kinder verwenden müssen. Bei durchschnittlich und erst recht bei gering verdienenden Eltern führt dies regelmäßig dazu, dass ihr steuerrechtliches Existenzminimum unterschritten wird. Sowohl die Bevollmächtige der Bundesregierung als auch das BVerfG registrieren dies durchaus, verweisen aber lapidar auf die Grundsicherung.

> Bei durchschnittlich und gering verdienenden Eltern führt dies regelmäßig dazu, dass ihr steuerrechtliches Existenzminimum unterschritten wird.

Diese Verbeitragung des Existenzminimums von Kindern ist eine der wesentlichen Ursachen für den überraschenden Befund, dass die Gesellschaft insgesamt immer weniger Kinder zu versorgen hat, die Erwerbstätigkeit von Müttern über die Jahre gestiegen sowie die Arbeitslosigkeit in den letzten 10 Jahren erheblich gesunken ist – und dennoch praktisch keine Erfolge im Kampf gegen die Kinderarmut erzielt wurden. Derzeit können Eltern die Kosten für Kinder privat nur tragen, wenn sie mehr als durchschnittlich verdienen. Der fortschreitende demografische Wandel und die absehbaren Steigerungen bei den Sozialversicherungsabgaben werden den Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern ökonomisch immer weiter das Wasser abgraben. Dabei sollte ein modernes System der Sozialversicherung einen Schutz gegen typische Lebensrisiken bieten und nicht neue Risiken, wie Kinderarmut, verursachen.

Hatte sich das BVerfG 2001 – unter Hinzuziehung bevölkerungswissenschaftlicher Expertise – noch sehr ausführlich mit dem demografischen Wandel und seinen Folgen für die Sozialversicherung beschäftigt, so taucht in dem Beschluss vom 7.4.2022 in den Begründungsabschnitten zur Renten- und Krankenversicherung weder der Begriff der Demografie noch der des Drei-Generationen-Vertrages überhaupt auf.

DAS DURCHWURSTELN IN DER SOZIALVERSICHERUNG HÄLT AN

Dazu hätte auch gehört, endlich mit der Fehlannahme der Versicherten aufzuräumen, mit ihrer Beitragszahlung allein die Zukunft der eigenen Altersvorsorge sicherzustellen. Aber auch eine andere Gerechtigkeitslücke hätte beleuchtet werden können: Die Sozialversicherung in ihrer überkommenen Form ordnet die Umverteilung zwischen durchschnittlich und gering Verdienenden an, während sich die gutsituierten Selbständigen, die Beamt*innen und Politiker*innen in eigenen vorteilhaften Vorsorgeeinrichtungen zusammenschließen dürfen. Ein Verfassungsgericht, das schon angesichts des geringen Beitrages zur Pflegeversicherung in Erwägung zieht, dass ein noch „höheres Maß an Solidarität mit den Kindererziehenden“ (BVerfG 7.4.2022, Rn. 331) die Kinderlosen überstrapazieren könnte, kann sich erst recht

nicht an die Renten- und Krankenversicherung heranwagen. Dort würde die Entlastung von Eltern durch die Freistellung des Kinderexistenzminimums im Monat ungefähr 250 Euro pro Kind betragen, was zu einer entsprechenden Mehrbelastung derjenigen Versicherten führen würde, die in der Gegenwart keinen Unterhalt (mehr) für Kinder aufbringen müssen. Hinter vorgehaltener Hand hört man bisweilen in den Fluren der Gerichtssäle und Konferenzräume der Republik das Eingeständnis, dass die Beitragsentlastung von Eltern in der Sozialversicherung eigentlich richtig sei, die Umsetzung in der Renten- und Krankenversicherung aber deren fragiles Gleichgewicht zum Einsturz bringen könnte. In der Tat: die Finanzierung der Renten-, Kranken und Pflegeversicherung erfolgt seit einigen Jahren auf Sicht, jedes Jahr mit wechselnden, aber tendenziell steigenden Bundeszuschüssen. Jedem, der sich mit der Sache befasst, ist klar, dass eine große Reform Anfang der nächsten Legislaturperiode ins Werk zu setzen ist. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass sich das BVerfG in seinem Beschluss vom 7.4.2022 nicht mit dem Pflegevorsorgefonds befasst, der ebenfalls in Hinblick auf seine Geeignetheit für die Bewältigung des demografischen Wandels angegriffen worden war.
Es ist also zu erwarten, dass in der Sozialversicherung das Durchwursteln weitergeht und das sich stetig verschlechternde Verhältnis von Beitragszahlenden und Leistungsempfangenden mit steigenden Bundeszuschüssen, sinkenden Leistungen und einer Verlagerung der Absicherung auf private oder staatlich administrierte Kapitaldeckung verarbeitet wird – mit den bekannten Risiken. Ebenfalls bestehen bleibt die Diskrepanz, dass diejenigen, die den größten Beitrag zur Stabilisierung der Gesetzlichen Sozialversicherung leisten – die Eltern mit zwei und mehr Kindern – die geringsten Rentenbezüge im Alter haben, und zwar umso weniger, je mehr Kinder sie erzogen haben.

Dieser Beitrag wurde zuerst publiziert unter:
Lenze, Anne: Das Bundesverfassungsgericht zementiert die beitragsrechtliche Erdrosselung von Familien: Ein Kommentar zum Beschluss vom 7. April 2022, VerfBlog, 2022/6/09, https://verfassungsblog.de/das-bundesverfassungsgericht-zementiert-die-beitragsrechtliche-erdrosselung-von-familien/, DOI: 10.17176/20220609-152828-0.

Foto: privat

Prof. Dr. Anne Lenze

Professorin für das Recht der sozialen Sicherung an der Hochschule Darmstadt.

Zahlen Daten

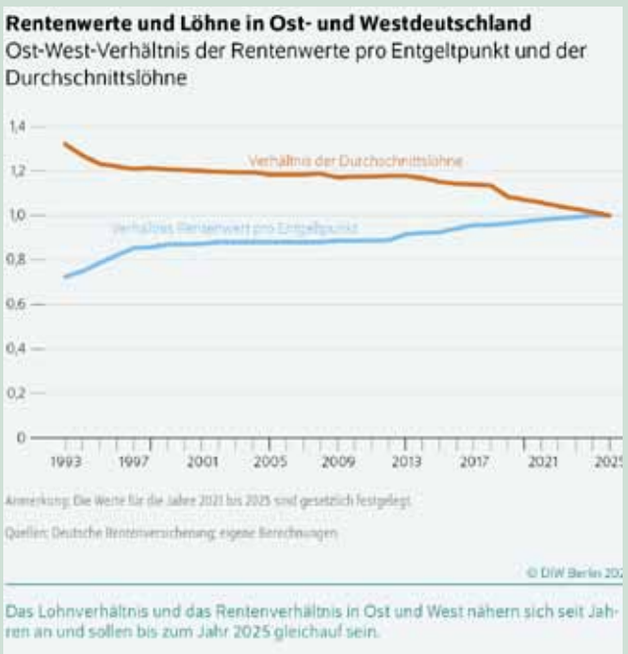

Durchschnittlicher Besteuerungsanteil der Rentenleistungen im Inland
2015 - 55,3 %
2020 - 63,8 %

Rentner + Rentnerinnen (ohne Waisen) in 2021: 21,2 Millionen

Daten und Graphiken - wenn nicht anders angegeben: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022

Familiengerechtigkeit in der Sozialversicherung

Matthias Dantlgraber, Ivonne Famula

WAS IST DAS PROBLEM?

Die Rentenversicherung basiert auf zwei Komponenten: Einerseits auf den finanziellen Beiträgen der Erwerbstätigen an die heutige Rentengeneration (monetäre Beiträge) und andererseits auf der Voraussetzung, dass es weiterhin eine ausreichend große Zahl an Kindern als zukünftige Beitragszahler:innen gibt, und damit auf der Erziehungsleistung von Eltern.

Obwohl beide Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zwingend und gleichermaßen wichtig sind, stellt das Rentensystem aktuell überwiegend auf die monetären Beiträge ab: Wer viel Erwerbsarbeit leistet und ein hohes Einkommen erzielt, erwirbt höhere eigene Rentenansprüche. Wer sich dagegen für Kinder entscheidet und deswegen seine Erwerbstätigkeit reduziert, leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung des Rentensystems, erwirbt aber im Vergleich deutlich geringere Rentenansprüche.

Wie für die Rente, gilt auch für die Sozialversicherungszweige der Kranken- und Pflegeversicherung, dass sie auf nachkommende Generationen angewiesen sind, aber diese für den Systemerhalt zwingend notwendige Leistung nicht oder nur sehr unzureichend honorieren. In beiden Versicherungen finanzieren Beiträge der jüngeren Generation die Leistungen der älteren Generation – in der sozialen Pflegeversicherung fast ausschließlich, in der gesetzlichen Krankenversicherung ganz überwiegend, da im Alter der weitaus größte Teil der Kosten anfällt.

AUS DER PERSPEKTIVE DER NACHHALTIGKEIT DES SOZIALSYSTEMS PROBLEMATISCH

Damit besteht in den Sozialversicherungen und ganz besonders bei der Rente ein offensichtliches Nachhaltigkeitsproblem: das System setzt ökonomische Anreize für seine eigene Destabilisierung. Das Umlagesystem braucht beide Beiträge: den monetären (einkommensabhängige Rentenbeiträge) und den generativen Beitrag (Kinder). Mit Blick auf die spätere eigene Rente ist es allerdings ökonomisch vorteilhafter, allein auf die Erwerbstätigkeit und ein möglichst hohes Einkommen zu setzen, während die Erziehungsleistung für Kinder sich aus dieser Perspektive nicht lohnt, sondern durch Erwerbsunterbrechungen vermehrt zu Renteneinbußen führt. Dadurch fehlen dem System jedoch die zukünftigen Beitragszahler:innen.

Wie wichtig Kinder zur Stabilisierung des Rentensystems sind, zeigen Berechnungen, nach denen Anfang der 1960er Jahre noch sechs aktiv Versicherte auf einen Rentner kamen, in den 1970ern vier, Anfang der 1990er Jahre bereits weniger als drei, während heute einem Altersrentner nur noch rund zwei Beitragszahler gegenüberstehen.[1] Ökonomische Berechnungen zeigen zudem den hohen Wert, den jedes heute geborene Kind für die Rentenversicherung hat. Es lässt sich zeigen, dass Kinder in ihrem Lebensverlauf deutlich mehr einzahlen, als sie selbst als Rentner:innen an Zahlungen erhalten werden. Jedes Kind bedeutet für die gesetzliche Rentenversicherung ein durchschnittliches Plus in Höhe von 77.000 Euro (inkl. der Effekte aller Nachfahren sogar in Höhe von 158.300 Euro).[2] Für eine nachhaltige Sicherung des Rentensystems ist es daher zwingend, Kinder und deren Erziehung als einen systemrelevanten Beitrag deutlich stärker anzuerkennen als bisher.

WAS MUSS SICH ÄNDERN?

Häufig wird vorgeschlagen, die bestehende systematische und finanzielle Schieflage durch den weiteren Ausbau der Erwerbstätigkeit von Frauen bzw. Müttern und Älteren aufzufangen. Dieser Ansatz kann angesichts des massiven demografischen Finanzierungsproblems ein notwendiger Lösungsbaustein sein, ist jedoch für sich allein nur eine kurzsichtige Lösung, denn damit ließen sich zwar die Beitragszahlungen in der Gegenwart erhöhen, aber das Fehlen zukünftiger Generationen für die langfristige Sicherung der Rente nicht verhindern. Im Gegenteil ist sogar zu befürchten, dass ein wachsender Erwerbsdruck auf Eltern viele Paare und Frauen angesichts knapper werdender Zeit und höherer Arbeitsbelastung davon abhalten wird, sich für ein Kind bzw. weitere Kinder zu entscheiden. Außerdem erhöhen sich mit der Ausdehnung des Arbeitsumfangs[3] insbesondere von Müttern noch einmal die Beitragsleistungen von Familien für das Rentensystem. Einer weiteren Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Rentenbeziehenden und Beitragszahlenden allein mit Forderungen nach einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Müttern, Frauen und Älteren zu begegnen, setzt ein Spirale in Gang, die Familien absehbar über die Grenzen ihrer Belastungsfähigkeit hinausführt.

Bisher fehlt es im aktuellen Rentensystem insgesamt an sozialer Gerechtigkeit gegenüber Familien. Erzielen zwei Personen den gleichen Brutto-Verdienst, wird der gleiche Sozialversicherungsbeitrag abgezogen – unabhängig davon, ob eine Person durch die Kindererziehung bereits einen weiteren Beitrag zur Rentenversicherung leistet und

1 Demografieportal der Bundesregierung, https://www.demografie-portal.de/DE/Fakten/altersrentner-beitragszahler.htm (abgerufen am 27.07.2022).
2 Vgl. die Studie von Prof. Dr. Martin Werding: Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung, S.39 f.
3 Im Jahr 2018 waren 69 Prozent aller Mütter erwerbstätig. Davon waren knapp 50 Prozent in Vollzeit oder großer Teilzeit (ab 28 Wochenstunden) berufstätig. Vgl. BMFSFJ, (Existenzsichernde) Erwerbstätigkeit von Müttern. Monitor Familienforschung, Ausgabe 41, Mai 2020.

ungeachtet auch der Tatsache, dass durch die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist.[4] Die reduzierte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird bei der Besteuerung durch Kinderfreibeträge beachtet, bei der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen jedoch nicht.

Um mehr Familiengerechtigkeit in der Sozialversicherung zu erreichen, strebt der Familienbund eine Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge für erwerbstätige Eltern an. Als naheliegende Lösung für eine kindorientierte Beitragsgestaltung, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (2001) entspricht[5], schlägt der Familienbund vor, die bereits erprobte Idee eines Kinderfreibetrags aus dem Steuerrecht auch auf die Sozialversicherung zu übertragen. Eltern würden damit spürbar entlastet. Sie würden dann in der aktiven Familienphase nur noch auf den über das Existenzminimum der Familie hinausgehenden Teil ihres Einkommens Sozialversicherungsbeiträge zahlen und hätten mehr von ihrem Einkommen zur Finanzierung des Familienalltags zur Verfügung. Die monatliche Ersparnis würde nach Berechnungen des Familienbundes bis zu rund 240 Euro im Monat betragen.[6] Damit würde für viele Familien auch die Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen sinken. Ein abgabenfreies Existenzminimum würde auch vermeiden, dass die öffentliche Hand zunächst durch Sozialabgaben sozialrechtliche Bedürftigkeit erzeugt und dieser dann durch Sozialleistungen abhelfen muss.

WAS SCHLÄGT DER FAMILIENBUND KONKRET ALS LÖSUNG VOR?

Bisher wird die Erziehung von Kindern als tragende Säule des Rentensystems nicht angemessen in der Rentenversicherung berücksichtigt. Der Familienbund will das ändern und schlägt vor, einen Freibetrag analog zum Steuerrecht auch in der Sozialversicherung einzuführen. Vom Einkommen würde zunächst für jedes in der Familie lebende Kind ein Betrag in Höhe des im Steuerrecht definierten Kinderexistenzminimums abgezogen (sächliches Existenzminimum plus BEA-Freibetragsteil: 8.388 Euro im Jahr 2022). Erst auf ihr so reduziertes Einkommen müssten Eltern dann Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Damit sinkt die Höhe der Beiträge, was zu einer deutlichen Entlastung der Familien führt. Damit jedoch die eigenen Rentenansprüche aufgrund geringerer Beitragszahlungen nicht sinken, sondern eine wirkliche Aufwertung des Beitrags der Kindererziehung entsteht, wird der persönliche Rentenwert (RW) weiterhin auf der Basis des Gesamteinkommens ermittelt. Diese Regelung sollte aus Sicht des Familienbunds für jedes kindergeldberechtigte Kind und damit nur bei existierender Unterhaltsverpflichtung der Eltern gelten. Entfallen die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug, soll auch die Möglichkeit, den Kinderfreibetrag in der Sozialversicherung zu nutzen, entfallen. Eltern, die keinen Kostenaufwand mehr für ihre Kinder tragen müssen, werden also behandelt, wie alle anderen Beitragszahler:innen.

Auf diese Weise lassen sich mehrere Ziele gleichzeitig erreichen:

Soziale Gerechtigkeit: Der generative Beitrag wird als eigener Beitrag mit Wert im aktuellen Rentensystem angemessen berücksichtigt. Die Entlastung ist dabei (aufgrund des nicht-progressiven Beitragssatzes) für jedes Kind gleich und gilt nur, solange Unterhaltsverpflichtungen für das Kind bestehen.
Generationengerechtigkeit: Mit der finanziellen Anerkennung des generativen Beitrags wird das Umlageverfahren, das zwingend eine nachwachsende Generation von Beitragszahler*innen erfordert, gestützt. Das Rentensystem wird gestärkt und stabilisiert.
Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit: Die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern werden bei der Beitragsbemessung berücksichtigt. Familien steht durch das Absinken der Beiträge mehr von ihrem monatlichen Einkommen zur Verfügung. Für sie zahlt sich der generative Beitrag direkt aus – und zwar dann, wenn sie ihn selbst am dringendsten brauchen: in der Gegenwart.

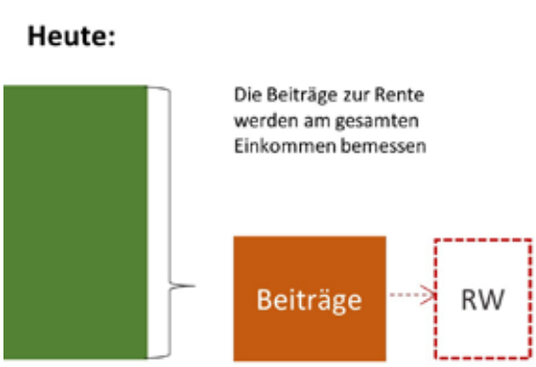

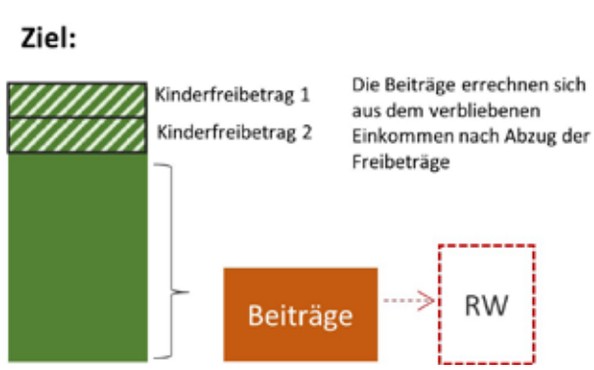

4 Das Prinzip der Leistungsfähigkeit besagt, dass sich eine öffentliche Abgabe stets nach der jeweiligen wirtschaftlichen Situation bemessen sollte. Für Familien gilt dieser Grundsatz bei der Rente derzeit nicht.
5 Urteil des BVerfG vom 07. Juli 1992, Urteil des BVerfG vom 03. April 2001.
6 Der genaue Betrag ist abhängig von den jeweils geltenden Beitragssätzen in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Geschlechtergerechtigkeit: Aus Frauen- und Gleichstellungsperspektive ist es kritisch zu bewerten, wenn Regelungen dazu führen, dass sich Erwerbstätigkeit für Mütter nicht lohnt. Bei einem Freibetrag in der Sozialversicherung lohnt sich dagegen Erwerbstätigkeit: Müttern bleibt mehr netto vom brutto.
Rücksicht auf die Vielfalt der Familien: Von dieser Neuregelung profitieren alle Familien mit Kindern, egal ob es sich um Ehen, Lebenspartnerschaften, zusammenlebende Paare oder Alleinerziehende handelt. Alleinerziehende, die von ihrem Ex-Partner keinen Unterhalt erhalten, könnten den gesamten Freibetrag geltend machen.

Mit der angestrebten Beitragsreform will der Familienbund den doppelten Beitrag von Familien in der Sozialversicherung anerkennen. Es geht bei der Frage der Beitragsgerechtigkeit nicht darum, andere Lebenssituationen oder Lebensentscheidungen zu bewerten, sondern darum, die unterschiedlichen ökonomischen Belastungen zu berücksichtigen und für Leistungs- und Generationengerechtigkeit bei der Renten-, der Kranken- und der Pflegeversicherung zu sorgen.

WAS SAGT DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT DAZU?

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits mehrfach mit der Situation der Familien in der Sozialversicherung und der Beitragsgestaltung für Familien befasst. Daraus sind zentrale Reformforderungen des Bundesverfassungsgerichts entstanden. Es hat bereits 1992 ein Missverhältnis zwischen einem hohen generativen Beitrag und der niedrigen Rente einer klagenden Mutter[7] als ungerecht und verfassungswidrig bewertet.

Zudem sah es im Grundgesetz den Auftrag an den Gesetzgeber, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung „mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert“ werden müsse. Das Gericht sah einen Ausgleich für generative Beiträge als notwendig an, der notfalls auch zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen gehen könnte.[8] Konkret zur sozialen Pflegeversicherung hat das Bundesverfassungsgericht – nach der Argumentation des Gerichts übertragbar auf alle Umlageverfahren – im Jahr 2001 entschieden, dass bei Familien aufgrund des generativen Beitrags der monetäre Beitrag reduziert werden muss.[9]

Nachdem der Gesetzgeber nach dem Urteil von 2001 nur in der sozialen Pflegeversicherung eine geringfügige Anpassung vorgenommen und in der Renten- und Krankenversicherung gar keinen Änderungsbedarf gesehen hat, haben – unterstützt vom Familienbund und dem Deutschen Familienverband – zahlreiche Familien Klage erhoben.[10] Am 7. April 2022 (veröffentlicht am 25. Mai 2022) hat das Bundesverfassungsgericht nach 16 Jahren Klageweg über die Musterklagen von drei Familien entschieden.[11] Es gibt der Argumentation des Familienbundes und der drei Familien teilweise recht und sieht in der Pflegeversicherung eine spezifische Benachteiligung von Familien mit mehreren Kindern. Diese müssten zukünftig bei den Beiträgen gestaffelt nach der Kinderzahl entlastet werden. Der Gesetzgeber ist nun zu einer Reform der Beitragserhebung bis zum 31. Juli 2023 aufgefordert. Der Familienbund wird seine Vorstellungen einer gerechten Beitragsgestaltung in diesen politischen Prozess mit einbringen.

In der Renten- und Krankenversicherung hat das Bundesverfassungsgericht trotz des generativen Beitrags der Familien die derzeitige Ausgestaltung der Beitragserhebung im Ergebnis als (noch) verfassungsgemäß eingestuft und die Beitragsentlastung für Familien damit zu einer Frage der politischen Gestaltung erklärt. Den Familien in der Pflegeversicherung recht zu geben und dann ausgerechnet in den Versicherungszweigen, in denen sich der generative Beitrag besonders stark zugunsten der Versichertengemeinschaft auswirkt, gegen die Familien zu entscheiden, hält der Familienbund für widersprüchlich. Es fehlt an einer fundierten und mit ökonomischen Daten hinterlegten Begründung. Die Familien hatten dazu wirtschaftswissenschaftliche Gutachten vorgelegt, auf die das Gericht aber nicht eingeht. Warum es insbesondere im Umlageverfahren der Rentenversicherung, das schlechterdings auf den Leistungen der Familien basiert, keine stärkere Anerkennung des generativen Beitrages geben soll, erscheint willkürlich. Zudem übergeht das Bundesverfassungsgericht stillschweigend seine eigene Rechtsprechung und damit geltendes Verfassungsrecht, ohne die Änderung der Bewertungsmaßstäbe zu begründen oder auch nur kenntlich zu machen. All das ist enttäuschend. Nicht zuletzt aufgrund der unzureichend fundierten Begründung bedeutet der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht, dass sich die Forderung nach Beitragsgerechtigkeit politisch erledigt hat. Ohnehin bedeutet dieser nur, dass es – wie bei vielen anderen familienpolitischen Themen – keine direkt aus dem Grundgesetz folgende Pflicht gibt, Familien zu entlasten. Es gibt also einen Spielraum des Gesetzgebers. . Der besondere Schutz der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG spricht dafür, diesen zugunsten der Familien zu nutzen. Denn der generative Beitrag der Familien ist eine

8 Im sogenannten „Trümmerfrauenurteil“ des BVerG vom 07. Juli 1992 hatte die Klägerin, Rosa Rees, zehn Kinder bekommen, die monatlich zusammen 8.500 DM in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlten. Rees Rente betrug dagegen monatlich 346 DM, wogegen sie erfolgreich klagte.
8 Das BVerfG hat sogar eine „maßvolle“ Umverteilung bereits erworbener Rentenansprüche zugunsten von Familien für verfassungsgemäß gehalten: „Der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG [Eigentum] steht einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht entgegen“.
9 „Es ist mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Bei-trag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden“ (Pflegeurteil des BVerfG vom 03. April 2001, Az. 1 BvR 1629/94).

10 Nachdem die ersten Musterklagen im Jahr 2006 erhoben wurden, haben rund 2.000 Familien den Rechtsweg im Rahmen der Kampagne „www.elternklagen.de“ für familiengerechte Beiträge in der Sozialversicherung beschritten.
11 Beschluss des Ersten Senats vom 07. April 2022, Az. 1 BvL 3/18.

unbestrittene Realität – wirtschaftlich und juristisch. Dass das Bundesverfassungsgericht den generativen Beitrag grundsätzlich anerkennt und für wichtig hält, zeigt die zugunsten der Familien getroffene Entscheidung in der Pflegeversicherung.

Die familiengerechte Neugestaltung der Sozialabgaben bleibt aus Sicht des Familienbundes ein politisch notwendiger und gut begründeter Auftrag. Angesichts des demografischen Wandels und der zunehmenden Kinder- und Familienarmut braucht es eine strukturelle Reform der gesetzlichen Sozialversicherung, die die Erziehung von Kindern als Beitragsleistung anerkennt und gerecht bewertet.

Der Familienbund verfolgt daher auch nach der ablehnenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das Ziel, die Aufmerksamkeit für das Problem der doppelten Beiträge für Familien innerhalb der Gesellschaft und in der Politik zu erhöhen. Er wird seine Kritik an der bestehenden Beitragsungerechtigkeit für Familien auf allen politischen Ebenen und in der gesellschaftlichen Debatte vorbringen und weiter streiten für die Idee der Beitragsreduzierung durch Kinderfreibeträge in der Sozialversicherung – in Gesprächen, Veranstaltungen und Debatten mit politischen Entscheidungsträger:innen, juristischen Fachleuten und zentralen gesellschaftlichen Akteuren.

Anknüpfungspunkte dafür sieht der Familienbund insbesondere bei den anstehenden Diskussionen um nötige Reformen bei der Alterssicherung (u.a. Eckpunkte zur Sicherung des Rentenniveaus, voraussichtlich Herbst 2022), aber auch bei den Themen Mehrkindfamilien, Armutsbekämpfung sowie den aktuellen Überlegungen zur Entlastung von Geringverdienern und Familien in der Krise. Hier hat sich bereits einmal gezeigt, dass die Sozialversicherungen von der Politik durchaus als Handlungsfeld für mögliche Entlastungen gesehen werden. Im dritten Entlastungspaket der Bundesregierung angesichts der Inflations- und Energiekrise soll ganz gezielt die Einkommensgrenze für einen Midijob angehoben werden, um ausdrücklich Entlastungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen für Geringverdienende zu erreichen. An diese Haltung wird der Familienbund in Gesprächen mit Bundespolitiker:innen anknüpfen.

Ein wichtiger Anknüpfungspunkt ist auch der Gedanke der Generationengerechtigkeit und das Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. In diesem hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Belastungen über Generationen hinweg gerecht verteilt sein müssen. Der zukünftigen Generation dürfen nicht sehenden Auges übermäßige Freiheitseinschränkungen zugemutet werden. Für die Sozialversicherung bedeutet dies, dass sie nicht nur den gegenwartsbezogenen monetären Beitrag (in Form von Beitragszahlungen), sondern auch den in die Zukunft gerichteten generativen Beitrag (in Form der Kindererziehung) angemessen fördern muss. Geschieht dies nicht, steht zu befürchten, dass zukünftig immer weniger Jüngere für eine wachsende Zahl an Älteren aufkommen müssen. Damit wird der kommenden Generation in der Alterssicherung eine Finanzierungslast auferlegt, die als Freiheitseinschränkung unverhältnismäßig über das hinausgeht, was den vorigen Generationen zugemutet wurde.
Bei der Pflege hat die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht einen nennenswerten Erfolg erzielt, der den Familien nicht mehr genommen werden kann. Hier ist der Gesetzgeber auf Druck der Familien nun aufgefordert, zukünftig auch die Anzahl der Kinder bei der Beitragsermittlung zu berücksichtigen. Der Familienbund wird die Entwicklungen in dieser Frage kontinuierlich begleiten. In die kommende politische Debatte dazu wird er die Kinderfreibeträge für Familien als beste Lösung für eine angemessene Entlastung einbringen. Insbesondere geht es dem Familienbund darum, bei der Neugestaltung der Pflegebeiträge zu verhindern, dass Familien bei der Reform gegeneinander ausgespielt werden, um darauf hinzuwirken, dass am Ende eine spürbare Entlastung für Familien steht. Als fair bemessene Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen ökonomischen Belastung, so dass sich jeder Vorwurf einer „Bestrafung von Kinderlosen“ von vornherein verbietet.

Auch juristisch ist in der Pflegeversicherung noch eine Frage offen. Über den Pflegevorsorgefonds wurde noch nicht entschieden. In diesem werden derzeit Beitragsmittel angespart, um Beitragssteigerungen abzumildern, wenn die Babyboomer in den Jahren nach 2030 in Rente gehen. Der Familienbund wird weiter vorbringen, dass es nicht sein kann, dass die bereits einen erheblichen Beitrag zur Abmilderung der demografischen Krise leistenden Eltern den Pflegevorsorgefonds in gleicher Weise finanzieren wie alle anderen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Gerechtigkeit für Familien auch in Zukunft ein hochaktuelles Thema bleibt.

Matthias Dantlgraber
Bundesgeschäftsführer des Familienbundes der Katholiken

Ivonne Famula
wissenschaftliche Referentin, Bundesgeschäftsstelle Familienbund der Katholiken

Fotos: privat

ABSCHIED VON UNSERER LANGJÄHRIGEN VIZEPRÄSIDENTIN BARBARA STAMM

Foto: Peter Klösener

Barbara Stamm im Gespräch mit Ulrich Hoffmann beim Besuch des Katholikentages in Stuttgart 2022

Der Familienbund der Katholiken trauert um seine ehemalige Vizepräsidentin Barbara Stamm, die nur wenige Wochen nach Elisabeth Bußmann in Würzburg verstorben ist.
Mit Betroffenheit haben wir die Nachricht vom Tod der engagierten Familienpolitikerin erhalten. Zwar wussten wir von ihrer Krebserkrankung, doch traf uns die Todesnachricht unvorbereitet.
Barbara Stamm war in ihrer politischen und gesellschaftlichen Arbeit immer nah an den Menschen. Dies zeigte sich nicht zuletzt deutlich in ihrem Wirken zum Wohle der Familien und in ihrem Einsatz von 2006 bis 2014 als Vizepräsidentin des Familienbundes der Katholiken.

Familien, Alleinerziehende, Migranten, Menschen mit Einschränkungen galt ihr besonderes Augenmerk, für sie war sie mit viel Herzblut und Engagement zeit ihres politischen Lebens aktiv – man kann bei ihr tatsächlich sagen: zu jeder Tages- und Nachtzeit.
Dabei war Barbara Stamm ein lebensfroher und geselliger Mensch, gesegnet mit ihrer fränkischen Art und ihrem feinem Humor. Nach den Präsidiumssitzungen saßen wir oft noch länger bei einem Gläschen Wein zusammen, tauschten uns aus und lachten dabei viel miteinander. Sie sprach auch über ihr eigenes Leben und ihre Kindheit, die nicht einfach waren. Vermutlich gaben ihr das eigene Erleben und das schwierige Aufwachsen die Kraft und die Motivation, sich für andere einzusetzen - insbesondere für Familien mit all ihren Problemen und Sorgen.
Wenn Barbara Stamm sprach, spürte man, ihre Stimme hatte Gewicht, nicht nur in den Diskussionen anlässlich der Bundesdelegiertenversammlungen des Familienbundes der Katholiken, sondern in vielen anderen Bereichen in Politik, Kirche und Gesellschaft. Ihre Worte wurden gehört, sie packte an, organisierte Gesprächsrunden und versuchte Lösungen zu finden.

- Nicht das, was nicht geht, war ihr wichtig, sondern das, was geht.-

Sie hatte Rückgrat und verfolgte durchaus auch streitbar einen klaren sozialen Weg im Blick auf die Benachteiligten, sie war aber auch kompromissbereit. Sie scheute sich nicht, Kritik zu üben in den eigenen Reihen und im kirchlichen Bereich. Gradlinig vertrat sie ihre Wertevorstellungen und ihre Überzeugungen und hat dadurch gerade auch viele Frauen ermutigt, aktiv und hörbar zu werden.
Mit großer Dankbarkeit verneigen wir uns vor einer großen Persönlichkeit und einem wunderbaren Menschen, einer großen Kämpferin für soziale Gerechtigkeit und Zusammenhalt in der Gesellschaft. Wir wissen Barbara Stamm nun in der guten Hand Gottes geborgen - danke, liebe Barbara Stamm, für Dein Engagement und Dein Wirken in unserem Familienbund der Katholiken!

Gisela Rink und Ulrich Hoffmann, Vizepräsidentin und Präsident des Familienbundes der Katholiken

PRESSEMITTEILUNGEN

DAS BÜRGERGELD: RICHTIGE RICHTUNG, WICHTIGE PUNKTE SIND NOCH ANZUPASSEN

Das im Bundeskabinett beschlossene Bürgergeld setzt auf Vertrauen und nimmt viel Druck. Bei der Ermittlung der Höhe des Bürgergeldes ist jedoch auf eine realistische und an die Lage angepasste Berechnung zu setzen.

Berlin, 14. September 2022 –„Das geplante Bürgergeld gibt der Grundsicherung einen neuen Charakter: Anreize statt Drohungen, Hilfe statt Demotivation, Weiterbildung statt schnellstmöglicher Vermittlung in prekäre Jobs: Hier setzt das Bürgergeld ganz wichtige Punkte. Vor allem wird damit ein berechtigter Vertrauensvorschuss gewährt. Der grundsätzliche Wegfall der Sanktionen in den ersten Monaten wird hoffentlich zu einer besseren Zusammenarbeit von Leistungsempfänger*innen und Mitarbeitenden in den Jobcentern beitragen," erklärte Ulrich Hoffmann, Präsident des Familienbundes der Katholiken heute vor der Diskussion im Kabinett.

Der Familienbund begrüßt, dass Sanktionen nur noch als Ultima Ratio eingesetzt werden sollen. Studien zeigen hier seit vielen Jahren, dass Sanktionen Menschen nicht in Arbeit bringen, vielmehr verfestigen sie deren Situation. „Es geht um Hilfe zur Selbsthilfe, um nachhaltige Vermittlung in zukunftssichere Arbeit", so Ulrich Hoffmann. „Dafür ist es dringend notwendig, in der Beratung mehr den Einzelfall in den Blick zu nehmen. Das setzt auch strukturelle Änderungen und eine hinreichende Personalausstattung in der Arbeitsverwaltung voraus. Der neue Geist des Gesetzes muss auch in der Praxis ankommen."

Hoffmann führt fort: „Die erhöhten Regelsätze sind ein wichtiger Ansatz um Familien in prekären Lagen besserzustellen. Aber sie sind weiterhin zu niedrig. Hier sehen wir noch dringenden Handlungsbedarf. An dieser Stelle ist eine realistische Neuberechnung des Existenzminimums gefragt, damit die Regelsätze nicht nur ein Ausgleich der Inflation im Rahmen eines kritikwürdigen Berechnungssystems sind."

Aktuell sieht der Familienbund der Katholiken die Grundsicherungsleistungen nicht mehr als existenzsichernd an. Bei einer Neuberechnung der Regelbedarfe ist von einer Mindesterhöhung von 100 € auszugehen, die als Zuschlag gewährt werden sollte, bis eine konkrete Neuberechnung vorliegt.

„Besonders unterstützen wir, dass in den ersten zwei Jahren die Wohnungsgröße nicht zu Debatte steht, denn so können Familien in ihrem gewohnten Umfeld bleiben und sich darauf konzentrieren, eine neue Arbeit zu finden. Gut ist, dass auch an den Strukturen gearbeitet wurde. So kann ein formloser, digitaler Antrag, aber auch der Fokus auf Bildung, Menschen in Übergangsphasen besser auffangen und neue Wege ermöglichen" äußerte sich Ulrich Hoffmann.
Die Konzentration auf eine Förderung, d.h. eine Veränderung der persönlichen Lage und nicht auf die Leistungsminderung, unterstützt der Familienbund. Nur so kann ein Vertrauensverhältnis zwischen Mensch und Staat mit einer Perspektive aufgebaut werden.

„Natürlich muss sich jetzt eine Reform des Wohngeldes und auch ein Moratorium für die steigenden Energie- und Heizkosten anschließen, damit Familien bis in die Mitte der Gesellschaft nicht in existenzielle Schieflagen geraten" fügte Hoffmann abschließend hinzu. „Zum anderen sind Kinderfreibetrag, Kindergeld und -zuschlag deutlich anzupassen, damit geringverdienende Familien, Mehrkindfamilien und Alleinerziehende ebenfalls im Blick bleiben."

SPRACHE IST DER SCHLÜSSEL FÜR TEILHABE UND BILDUNG FÜR ALLE

Angesichts der heutigen Debatte im Bundestag zum weiteren Umgang mit dem überraschend auslaufenden Bundesprogramm Sprach-Kitas kritisiert der Familienbund den Wegfall des erfolgreichen Bildungsprogramms und fordert die Bundesregierung auf, den drohenden Verlust von Fachkräften und Bildungsqualität zumindest durch eine zügige Übergangslösung zu verhindern.

Berlin, 21. September 2022 – Im Koalitionsvertrag war die Verstetigung des Sprach-Kita-Programms vorgesehen, vor wenigen Wochen wurde es vom Bund als beendet erklärt. Damit endet eines der wenigen bundesweit wirksamen und evaluierten Bildungsprogramme und lässt viele Fragen offen.

„Die Sprach-Kitas haben eine positive Wirkung gezeigt, das wurde auch durch wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt. Und zwar nicht nur für die Kinder mit sprachlichen Schwierigkeiten, an die sich das Programm vorrangig richtet, sondern oft für die gesamte Einrichtung.", fasst Ulrich Hoffmann, Präsident des Familienbundes, den Erfolg des Bundesprogramms zusammen. „Dass das Programm jetzt zum Jahresende überraschend ausläuft, lässt viele Fachkräfte, Kinder und Kitas im wörtlichen Sinne fast sprachlos zurück. Es ist eine Kürzung an der Basis der Bildung."

Die Untersuchungen bescheinigten den bundesweit rund 6.900 Sprach-Kitas mit ihren 500.000 betreuten Kindern erkennbaren Erfolg bei der sprachlichen Förderung. Für viele Kitas verbesserte sich die Personalsituation durch oft akademisch ausgebildete Zusatzkräfte. Neben Kindern mit Migrationshintergrund profitierten alle Kinder von einem steigenden Anregungsniveau in den Einrichtungen und der besseren Betreuung. Im August kündigte der Bund das Auslaufen der Sprach-Kitas zum Jahresen-

de an. Die Förderung der sprachlichen Bildung soll nun mit dem Kita-Qualitätsgesetz an die Bundesländer übergehen.

„Bereits jetzt wandern die gewonnenen Fachkräfte aus den Kitas ab und suchen anderswo neue Betätigungsfelder. Aufgebaute Strukturen drohen zu zerbrechen oder sind es bereits. Angesichts des ohnehin eklatanten Fachkräftemangels und der Bedeutung der frühen Bildung für den Ausgleich ungleicher Zukunftschancen bei den Kindern ist dieser Bruch die denkbar schlechteste Entwicklung“ kritisiert Ulrich Hoffmann. „Aufgrund der drängenden Zeit braucht es mindestens eine Zwischenlösung, damit die Familien, die Kinder und die Einrichtungen jetzt nicht in der Luft hängenbleiben.“

Die von der Familienministerin ins Spiel gebrachte Übergangsfinanzierung muss umgehend das Signal an die betroffenen Fachkräfte und Einrichtungen senden, dass an bestehende Strukturen und Expertise angeknüpft werden wird.

Zusätzlich stehen nun die Länder in der Verantwortung, den Qualitätsaspekt der sprachlichen Entwicklung ab kommendem Sommer in Eigenregie fortzusetzen und die Mittel des Kita-Qualitätsgesetzes dafür auch tatsächlich zu nutzen. Es darf sich nicht wiederholen, dass Mittel, die für die Qualitätssicherung vorgesehen sind, für ohnehin von den Ländern geplante Beitragssenkungen verwendet werden.

ALLEINERZIEHENDE WERDEN IN DER INFLATIONS- UND ENERGIEKRISE VON DER POLITIK WEITER ALLEIN GELASSEN

Heute wird im Bundestag über die Erhöhung des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehende durch eine veränderte Kindergeldanrechnung abgestimmt. Es droht eine Niederlage – jedoch weniger aus inhaltlichen Erwägungen, als aus parteitaktischen Überlegungen heraus.

Berlin, 13. Oktober 2022 – „Die gegenwärtige Inflations- und Energiekrise trifft Alleinerziehende mit besonderer Härte. Eine Erhöhung des Unterhaltsvorschusses wäre daher eine zielgerichtete Maßnahme, um die sehr oft zu den Geringverdienenden zählenden Alleinerziehenden und ihre Kinder wirksam finanziell zu unterstützen“, erläutert Ulrich Hoffmann, Präsident des Familienbundes der Katholiken.

Im Juni hatte die CDU/CSU-Fraktion einen Antrag in den Bundestag eingebracht, um die besonders von Armut und Finanzsorgen betroffenen alleinerziehenden Familien zu entlasten. Darin enthalten war die Forderung, nur noch das halbe Kindergeld beim Unterhaltsvorschuss abzuziehen und die Leistung damit deutlich zu erhöhen. Dadurch hätten Alleinerziehende, die wegen ausbleibender Unterhaltszahlungen der Ex-Partner:innen Unterhaltsvorschuss beziehen, zukünftig monatlich 118 € mehr Familieneinkommen zur Verfügung. Heute steht dieser Antrag zur Abstimmung im Bundestag, der federführende Familienausschuss hat die Ablehnung empfohlen.

Über die Parteigrenzen hinweg herrscht unter Expert:innen seit Jahren Konsens, dass die Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss verändert werden muss. „Es drängt sich der Eindruck auf, dass die heutige Entscheidung nicht inhaltlich begründet ist, sondern schlicht die ‚falsche‘ Partei den Antrag gestellt hat. Das aber ginge eindeutig zu Lasten der Sache“, kritisiert Ulrich Hoffmann. „In der öffentlichen Anhörung des Antrags im Familienausschuss des Bundestages waren sich die anwesenden Sachverständigen, darunter auch der Familienbund, einig: das Kindergeld nur zur Hälfte anzurechnen, ist systematisch geboten und trägt dazu bei, Alleinerziehende spürbar zu entlasten. Es bleibt nur die Hoffnung, dass der Bundestag der Empfehlung des Ausschusses nicht folgt, sondern für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Alleinerziehenden stimmt – insbesondere in diesen schwierigen Zeiten.“

Beinahe die Hälfte aller Alleinerziehenden gilt als einkommensarm und lebt in prekären Verhältnissen. Ein Grund dafür sind ausbleibende oder unvollständige Unterhaltszahlungen. Viele Alleinerziehende und ihre Kinder sind daher auf die staatliche Ersatzleistung des Unterhaltsvorschusses angewiesen, die ein wesentliches Instrument zur Armutsvermeidung darstellt.

KITA-QUALITÄTSGESETZ: ZUKUNFTSFÄHIGE UND CHANCENGERECHTE BILDUNG BRAUCHT FOKUSSIERUNG UND VERBINDLICHE STANDARDS

Anlässlich der heutigen öffentlichen Anhörung im Familienausschuss fordert der Familienbund eine stärkere Konzentration des KiTa-Qualitätsgesetzes auf zentrale Qualitätsaspekte der frühkindlichen Bildung. Es muss vor allem in qualifiziertes Personal investiert werden, um Familien in ihrem Alltag chancengerecht zu unterstützen.

Berlin, 17. Oktober 2022 –„Die Betreuung unserer Kinder muss besser werden. Das neue Kita-Qualitätsgesetz bietet den Bundesländern dafür mit Mitteln des Bundes neue Möglichkeiten. Der Familienbund unterstützt das, fordert aber eine stärkere Priorisierung der wichtigsten qualitativen Handlungsfelder“, erklärte Ulrich Hoffmann, Präsident des Familienbundes der Katholiken.

Das Bestreben der Regierung, mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kitaqualität bundesweit einheitliche Standards zu erreichen und auf diese Weise zur Gleichwertig-keit der Lebensverhältnisse im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung sowie bei der Vereinbarkeit beizutragen, ist ein wichtiges Zeichen für Familien und deren Lebensrealitäten. In vielen Einrichtungen gibt es laut aktuellen Studien und wissenschaftlichen Empfehlungen Verbesserungsbedarf. Aus Sicht des

Familienbundes sollten vorrangig die personalorientierten Maßnahmen im Zentrum der Qualitätsentwick-lung stehen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Fachkraft-Kind-Schlüssel sowie der Gewinnung und Sicherung von Fachkräften. Hier handelt es sich um Bereiche, in denen gegenwärtig die größten Herausforderungen mit Blick auf die Qualität der Kita-Angebote liegen.

Mit dem geplanten Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ zum Ende des Jahres ist die Aufwertung der Maßnahmen zur Sprachförderung dringend erforderlich. „Das erfolgreiche Bundesprogramm hätte weitergeführt werden müssen. Jetzt muss es wenigstens um eine praktikable Übergangslösung gehen, um die mit dem Programm gewonnen Fachkräfte zu halten. Alle Kinder profitieren von einer Sprachförderung. Dies erleichtert den Schulstart, die Integration und fördert das Lernen“, führt Hoffmann aus. Die Überführung der finanziellen Förderung des Schwerpunkts Sprache und Teilhabe in das Kita-Qualitätsgesetz und damit vom Bund auf die Länder soll nach Auffassung der Bundesregierung verstetigen, was bisher in einem Sonderprogramm aufgebaut wurde. Der Familienbund fürchtet jedoch, dass die Sprachförderung im Ergebnis geschwächt wird.

Als weitere große Veränderung zum Gute-Kita-Gesetz sollen neue Beitragsreduzierungen zukünftig nicht mehr über Bundesmittel finanziert werden können. Hier sieht der Familienbund Chancen, die zusätzlichen Mittel für wirklichen Qualitätsgewinn einzusetzen. Bestehende Beitragsreduzierungen können jedoch in erheblichem Umfang weiterhin über Mittel aus dem Kitaqualitätsgesetz finanziert werden. Das kritisiert Hoffmann: „Angesichts begrenzter Mittel gibt es eine Konkurrenz zwischen Beitragsreduzierungen und Qualitätsverbesserungen. Solange Mindestqualitätsstandards nicht erreicht werden, spricht sich der Familienbund nicht für eine generelle Beitragsfreiheit, sondern für eine einkommensabhängige, Familien mit unteren und mittleren Einkommen deutlich entlastende Staffelung der Elternbeiträge aus. Eines ist dabei klar: Beiträge dürfen niemals und nirgends eine Zugangshürde zu frühkindlicher Bildung und Betreuung darstellen, Teilhabe darf gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten nicht infrage stehen.“

Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation fordert der Familienbund, die Beiträge so zu gestalten, dass Familien und Alleinerziehende diese möglichst kleinschrittig gestaffelt nach Einkommen sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder entrichten können.

Der Gesetzentwurf kann trotz einiger Schwächen einen wichtigen Beitrag für eine ganzheitliche, qualitativ hochwertige Ausgestaltung des Kita-Alltags leisten. Für Ulrich Hoffmann ist das ein zentrales Anliegen: „Denn eine hohe Qualität der frühkindlichen Bildung und Betreuung kommt grundsätzlich allen Kindern zugute und führt zu Chancengleichheit und Gerechtigkeit zwischen den Kindern.“
Als nächsten Schritt sieht der Familienbund die Dringlichkeit, ein echtes Qualitätsgesetz mit bundesweit verbindlichen Mindeststandards in zentralen Qualitätsbereichen zu initiieren.

STELLUNGNAHME

POSITION DES FAMILIENBUNDES ZU ENTLASTUNGSMAßNAHMEN IN DER AKTUELLEN INFLATIONS UND ENERGIEKRISE

Angesichts der anhaltenden Inflation und steigender Energiekosten braucht es zielgerichtete und sozial gerechte Entlastungsmaßnahmen. Das gilt auch und erst recht für Familien, die zu den am stärksten von Preissteigerungen betroffenen Gruppen gehören und bis weit in die Mitte der Gesellschaft hinein deutliche Einkommenseinbußen spüren. Familien müssen daher bei den Entlastungsmaßnahmen stärker berücksichtigt werden.

Unterstützung brauchen dabei zunächst vor allem jene, die aufgrund geringer Einkommen drohen, an den Rand des Existenzminimums zu geraten, oder die bereits auf Sozialleistungen angewiesen sind. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die finanziellen Belastungen in der Mitte der Gesellschaft angekommen sind. Daher müssen auch die Entlastungen bis in die gesellschaftliche Mitte reichen. So muss unter anderem im Sozial- und Steuerrecht berücksichtigt werden, dass durch die anhaltende Inflation das Existenzminimum von Kindern deutlich höher ausfällt. Grundsätzlich sollten aus Sicht des Familienbundes in der anhaltenden Krise Einmalzahlungen die Ausnahme bleiben. Sie sollten als Überbrückungsmaßnahmen im Übergang zu einer systematischeren Sozialpolitik eingesetzt werden. In der fortdauernden Krise sollten vor allem die bereits etablierten Familienleistungen konsequent genutzt und realitätsgerecht angepasst werden. Die Familien wissen, dass der Staat ihnen nicht jede Belastung abnehmen kann. Es ist aus ihrer Sicht aber umso mehr erforderlich, dass es in der Krise gerecht zugeht und Lasten gerecht verteilt werden.

Ein neues Entlastungspaket sollte aus Sicht des Familienbundes daher folgende Maßnahmen enthalten:

Neuberechnung des Existenzminimums sowohl für Erwachsene als auch für Kinder: Die beträchtlichen Preissteigerungen fließen viel zu spät in die Regelbedarfe ein. Grundsicherungsleistungen wie Hartz IV sind daher aktuell nicht mehr existenzsichernd, zusätzlich zu ihrer ohnehin kritikwürdigen Höhe und Ermittlung. Zwingend nötig ist aus Sicht des Familienbundes daher eine generelle Neuberechnung der Regelbedarfe mindestens im Zuge der geplanten Bürgergeldreform sowie ein veränderter Modus der zwischenzeitlichen Anpassung

der Regelsätze im SGB II und SGB XII. Bis es soweit ist, fordert der Familienbund als Ausgleich der Inflation einen pauschalen Zuschlag für Erwachsene und Kinder in Höhe von 100 Euro monatlich.

Anpassung Kinderfreibetrag und deutliche Anhebung des Kindergeldes: Eine Anhebung des Kindergeldes wirkt sowohl im unteren als auch im mittleren Einkommensbereich und hilft auf diese Weise zielgerichtet Familien, die im Vergleich zum vorhandenen Einkommen, gerade bei mehreren Kindern, durch hohe Alltagsausgaben besonders stark von den steigenden Preisen betroffen sind. Die gebotene Kindergelderhöhung sollte dabei mindestens die aktuelle Inflationsrate ausgleichen, was eine Erhöhung um rund 20 Euro pro Monat und Kind auf 240 Euro (1. und 2. Kind), 245 Euro (3. Kind) und 270 Euro (ab dem 4. Kind) voraussetzt.

Im Zuge der notwendigen Neuberechnung der Regelbedarfe ist zusätzlich die Anpassung der Kinderfreibeträge juristisch und sachlich zwingend, da diese das gesamte Existenzminimum steuerfrei stellen müssen. Für den Familienbund gelten bei den familienbezogenen Maßnahmen zwei Grundsätze: Einerseits haben Familien mit kleinen Einkommen Anspruch auf besondere Unterstützung und Förderung. Andererseits verdienen alle Familien eine verfassungsgemäße, gerechte Besteuerung und Abgabenerhebung, die ihre besondere Situation als Mehrpersonenhaushalte mit Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt.

Erhöhung Kinderzuschlag: Mit der Anpassung existenzsichernder Leistungen für Kinder an die aktuellen Lebenshaltungskosten muss auch der Kinderzuschlag angehoben werden. Sinnvoll wäre zudem eine Ausweitung des Empfängerkreises durch eine Erhöhung der Höchsteinkommensgrenze bis hin zu mittleren Einkommen um die 70 bis 80 Prozent des Medianlohns. Das würde die besonders belasteten Familien stärken, die mit ihrem Einkommen knapp über der Grundsicherungsschwelle liegen und daher aus vielen Vergünstigungen herausfallen und nur wenig staatliche Unterstützung erhalten.

Erhöhung Unterhaltsvorschuss und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Besonders viele Alleinerziehende zählen zu den Familien mit geringen Einkommen. Um sie angesichts weiter steigender Kosten gezielt zu entlasten, ist es jetzt Zeit, die zuletzt von fast allen Parteien unterstützte Forderung nach einer Anhebung des Unterhaltsvorschusses durch die nur noch hälftige Anrechnung des Kindergeldes umzusetzen. Alleinerziehende könnten allein dadurch mit monatlich 109 bis 120 Euro (nach der hier vorgeschlagenen Erhöhung des Kindergeldes) gefördert werden. Eine Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags könnte Alleinerziehende im mittleren Einkommensbereich zusätzlich unterstützen.

Ausgleich „kalte Progression“ und Steuererhöhungen bei hohen Einkünften: Die Anpassung des Steuertarifs zur Vermeidung sinkender Reallöhne ist als zusätzliche Maßnahme für eine gerechte Besteuerung zwingend. Bleibt diese Anpassung aus, käme das einer versteckten Steuererhöhung durch Unterlassen gleich, und das pauschal und undifferenziert für alle inmitten einer akuten finanziellen Belastungssituation. Nötig ist aber auch eine gerechte Besteuerung von (Krisen-)Gewinnen. Daher fordert der Familienbund zielgerichtete Steuererhöhungen bei sehr hohen Einkommen und in der Krise gestärkten Unternehmen, nicht zuletzt zur Gegenfinanzierung der Entlastungsmaßnahmen. Zudem sollten im Sinne einer gleichmäßigen Lastenverteilung in der Krise die Erbschafts-, Vermögens- und Kapitalertragssteuer in den Blick genommen und geprüft werden. Dass Gewinne privatisiert, Kosten und Verluste dagegen mehrheitlich sozialisiert werden, ist kein tragfähiges Konzept für eine sozial gerechte Gesellschaft. Der im Koalitionsvertrag aufgeführte generelle Verzicht auf Steuererhöhungen ist angesichts der veränderten Umstände nicht mehr haltbar.

Speziell mit Blick auf die gestiegenen Energiekosten plädiert der Familienbund für:

Preisdeckel für Grundbedarf an Strom und Gas: Gerade Familien sind als Mehrpersonenhaushalte von den Kostensteigerungen im Energiebereich stark betroffen. Preisstabilität für die unausweichlich nötige Verbrauchsmenge je Haushaltsgröße kann Familien spürbar entlasten und gleichzeitig das auch aus Nachhaltigkeitsgründen hilfreiche Energiesparen unterstützen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kosten der Deckelung weitgehend auf die nachfolgenden KWh-Preise umgelegt werden. Dafür ist jedoch eine hohe Transparenz bei den anfallenden Kosten sowie bei der bereits verbrauchten Energiemenge zwingend.

Moratorium für Strom- und Gassperren sowie Nebenkostenschulden: Vielen Familienhaushalten fällt es trotz großer Anstrengungen und staatlicher Unterstützung schwer, die schlagartig auf 200 bis 300 Prozent gestiegenen Energiekosten aufzubringen. Niemand sollte aufgrund offener Rechnungen für Strom, Gas und entsprechender Nebenkosten in diesem Winter im Dunklen oder Kalten sitzen müssen oder gar das Dach über dem Kopf verlieren.

Anpassung Wohngeld: das Wohngeld sollte für weitere Einkommensgruppen geöffnet und gestiegene Heizkosten sollten dort ebenfalls berücksichtigt werden.

DV Bamberg
Domstr. 9, 96049 Bamberg, Tel.: 0951/502 3545
Fax: 0951/502 3549
E-Mail: kontakt@familienbund-bamberg.de
www.familienbund-bamberg.de

Foto: Cornelia Huber

(v.l.n.r.) Johannes Wicht, Dr. Heinz Tröster, Ursula Knitt, Lydia Heilmann, Vijay Monteiro, Erzbischof Dr. Ludwig Schick, Diözesanvorsitzende Christiane Kömm, Wolfgang Eichler, Josef Weber, Edgar Maul

DER DIÖZESANFAMILIENRAT IM GESPRÄCH MIT ERZBISCHOF LUDWIG SCHICK

„Familie ist derzeit leider nicht so häufig im Gespräch, wie es angemessen und wichtig wäre!“ Mit diesen Worten begrüßte Erzbischof Ludwig Schick den Diözesanfamilienrat im September 2022 im Bischofshaus. Der Diözesanfamilienrat trifft regelmäßig mit dem Erzbischof zusammen, um sich über die Anliegen der Familien auszutauschen.

Diözesanvorsitzende Christiane Kömm blickte zurück auf den Tag für kinderreiche Familien, zu dem der Familienbund der Katholiken und die Familienstiftung Kinderreich im Sommer auf dem Gelände von Don Bosco in Bamberg eingeladen hatten. Sie dankte Erzbischof Schick für seinen Einsatz für die kinderreichen Familien und seine gute Zusammenarbeit mit dem Familienbund. Erzbischof Schick erinnerte sich gerne an die Veranstaltung, bei der er mit vielen Familien ins Gespräch kam, die ihm von ihren Freuden und Nöten berichteten. Am Abschluss des Tages segnete er jede Familie.

Danach wurde die Missbrauchsthematik angesprochen. Der Diözesanfamilienrat hat gerade ein Präventionskonzept erstellt; eine Präventionsschulung für die Mitglieder findet demnächst statt. Man war sich einig, dass es um eine innere Haltung jedes Einzelnen geht, um das Miteinander und um ein Denken vom anderen her. Johannes Wicht warf die Frage auf, wie es mit der Prävention bei den Sportvereinen aussehe. Erzbischof Schick sagte, das Erzbistum sei seit zwanzig Jahren in der Aufarbeitung und Prävention engagiert. Es brauche aber einheitliche Regeln, Richtlinien und Gesetze, die von der Bundesregierung und dem Parlament für die Aufdeckung und Behandlung von Missbrauch sowie für die Prävention in allen Bereichen der Gesellschaft vorgegeben werden.

In der Zeit der Corona-Pandemie, als notgedrungen viele Veranstaltungen des Familienbundes ausfallen mussten, erstellte der Verband eine neue Satzung. Früher wurden die Delegierten für die Wahl des Diözesanfamilienrates von den Dekanaten benannt. In Zukunft benennen die Pfarrgemeinden die Delegierten. Anschließend wurde Erzbischof Schick ein Exemplar der neuen Satzung mit der Bitte um Genehmigung überreicht.

Schließlich wurden verschiedene Bereiche der Familien- und Sozialpolitik thematisiert. Mit Blick auf Energiekrise und Inflation stellte Christiane Kömm fest, dass die Schieflage bei den Finanzen immer mehr Familien betreffe und zunehmend in der Mitte der Gesellschaft ankomme. Dr. Heinz Tröster zweifelte an der Sinnhaftigkeit des Bürgergeldes. Er stellte klar, dass der Grundfreibetrag für das Existenzminimum keine Wohltat sei, sondern vom Steuerrecht so vorgesehen, also eine Frage der Gerechtigkeit. Auch über die Kindergrundsicherung, die Begrenzung der Kindergelderhöhung auf das erste, zweite und dritte Kind sowie die Rentenpolitik wurde gesprochen. Des weiteren ging es um die Problematik, wie die Kirche Kinder und Jugendliche besser erreichen kann. Außerdem äußerte sich der Diözesanfamilienrat wertschätzend über die konkrete Ukrainehilfe von Erzbischof Schick.

Erzbischof Schick dankte dem Diözesanfamilienrat für seinen Einsatz für die Familien.

LV Niedersachsen
Bahnhofstr. 6, 49377 Vechta, Tel.: 04441 872203
Fax: 04441 872299, E-Mail: info@familienbund-niedersachsen.de, www.familienbund-niedersachsen.de

Sie haben die Wahl!

Wir möchten Ihnen die Entscheidung zumindest unter familienpolitischen Aspekten erleichtern. Deshalb haben wir die Wahlprogramme von CDU, FDP, Grünen, Linken und SPD nach familienpolitischen Kriterien gecheckt und die Ergebnisse aus den sieben Handlungsfeldern

- Förderung von Partnerschaft, Ehe und Familie
- Erziehung, Bildung und Betreuung
- Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit
- Kinder- und Familienarmut/soziale Sicherung
- Wohnen
- Pflege in der Familie
- Kinderschutz/häusliche Gewalt

für Sie zusammengestellt.

Nutzen Sie Ihre Stimme für eine *familienfreundliche* und *familiengerechte Politik in Niedersachsen.*
Gehen Sie wählen und stärken Sie dadurch unser demokratisches Zusammenleben.

AGF
Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen

www.agf-nds.de/sie-haben-die-wahl
Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen e. V.
Ebhardtstr. 3A | 30159 Hannover

LV Oldenburg
Kolpingstr. 14, 49377 Vechta, Tel.: 04441 872-203
Fax: 04441 872-452, E-Mail: familienbund@bmo-vechta.de, www.familienbund-niedersachsen.de

13 JAHRE LANG LOBBYARBEIT FÜR FAMILIEN

Familienbund verabschiedet Gisela Koopmann

Foto: Familienbund Oldenburg

Sie war das Gesicht des Familienbundes im Oldenburger Land und in Niedersachsen – Gisela Koopmann aus Molbergen. Über 13 Jahre lang hat sie sich vor Ort sowie auf Landes- und Bundesebene für die Interessen und Belange von Familien stark gemacht. Nun wurde sie im Rahmen einer Mitgliederversammlung in Stapelfeld verabschiedet.
Gisela Koopmann war bestens vernetzt. Sie vertrat den Familienbund im Komitee katholischer Verbände und hat dort im Vorstand mitgearbeitet. Zudem war sie Mitglied im Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Münster.
Sowohl auf Landes-, als auch auf Bundesebene war sie eine gefragte Gesprächspartnerin auf zahlreichen Podien – sei es auf Katholikentagen oder Gesprächsprozessen der Bischofskonferenz.
Gisela Koopmann verstand es immer wieder, abgehobene Diskussionen mit ihren Beiträgen und Fragen zu erden. Zuletzt zeigte sie dies auf Diskussionsveranstaltungen zum Synodalen Weg in der Katholischen Akademie in Stapelfeld. „Oftmals war ich dabei die einzige wirkliche Ehrenamtliche inmitten von hauptamtlich kirchlich Beschäftigten, Professoren oder Bischöfen“, so die nunmehr ehemalige Verbandsvorsitzende, die sich durch ihre Art, in Beziehung zu gehen, viel Zustimmung
und Anerkennung erwarb. Für das Thema „Familie“ war Gisela Koopmann geradezu prädestiniert. Was sie verbandspolitisch forderte, lebte sie auch. Sei es bei dem Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder der Pflege der Eltern. Gleichzeitig war und ist die Familie neben ihrem Glauben Kraftquelle für ihr hohes Engagement. „Wir danken dir für deinen Einsatz. Du wirst eine große Lücke hinterlassen“, so die stellvertretende Verbandsvorsitzende Conny Kröger in ihrer Laudatio.

LV Sachsen Anhalt und DV Magdeburg
Breiter Weg 213, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/6 20 86 44 Fax: 0391/6 20 86 43, E-Mail: familienbund@bistum-magdeburg.de, www.familienbund-bistum-magdeburg.de

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES FAMILIENBUNDES MAGDEBURG WÄHLTE NEUEN VORSTAND

Foto: v. l. Dr. Friederike Maier, Lydia Schmitt, Christine Böckmann, Bettina Albrecht, Jana Strahl, Wilfried Köhler (Vorsitzender), Susanna Erbring

Foto: Familienbund Sachsen Anhalt

Der Familienbund im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e.V. wählte auf der Mitgliederversammlung am 17. Oktober einen neuen Vorstand.
Der Familienbund Magdeburg ist ein Zusammenschluss aus katholischen Verbänden, Einrichtungen, Familien und Einzelpersonen. Zum Vorsitzenden wurde Wilfried Köhler wiedergewählt, der dieses Amt vor 2 Jahren übernommen hat. Zu den weiteren Vorstandsmitgliedern wählte die Mitgliederversammlung Christine Böckmann (KEB), Lydia Schmitt und Jana Strahl.
Außerdem gehören dem Vorstand die beauftragten Mitglieder aus den Bereichen Familie des Bischöflichen Ordinariates, Bettina Albrecht, und der Caritas, Susanna Erbring, sowie die vom Bischof beauftragte geistliche Beirätin Dr. Friederike Maier (Fachbereichsleiterin Pastoral in Kirche und Gesellschaft) an. Neben den Wahlen beschäftigten sich die Mitglieder auch mit der aktuellen Situation in den beiden Einrichtungen in Trägerschaft des Familienbundes, die sowohl mit den Herausforderungen durch die Auswirkungen der Coronapandemie als auch den derzeitigen Kostensteigerungen konfrontiert sind.
In der Familienferienstätte St. Ursula Brandenburg – Kirchmöser fanden in diesem Jahr zahlreiche Maßnahmen des Bundesprogrammes „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“ für Familien mit kleinen und mittleren Einkommen und Familien mit einem Elternteil oder einem Kind mit Behinderung statt.
Die Familienbildungsstätte Naumburg stellt neben vielen anderen Angeboten mit ihrem Projekt „FrauenStärken“ geflüchteten Frauen und Müttern verschiedener Herkunft seit 4 Jahren ein kontinuierliches Angebot zur Sprachanwendung mit Kinderbetreuung sowie Beratung, Vernetzung und Hilfen zur Integration zur Verfügung.
In einem inhaltlichen Teil wurden zudem Impulse zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.5.2022 (Erziehungsaufwand im Beitragsrecht der Sozialversicherung) und der Synodale Weg besprochen und diskutiert.

LV Berlin Brandenburg
Littenstrasse 108, 10179 Berlin, Tel.: 030 326 756 15
E-Mail: berlin-brandenburg@familienbund.org
Homepage: www.familienbund-berlin-brandenburg.de

BRANDENBURGER FAMILIENFORUM: DIREKTER AUSTAUSCH ÜBER SORGEN UND WÜNSCHE

Die Corona-Pandemie hat Familien, Kinder und Jugendliche vor ganz neue Herausforderungen gestellt, nun folgen Inflation und Energiekrise. Vor diesem Hintergrund veranstaltete die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Brandenburg (LAGF) gemeinsam mit dem Sozialministerium am heutigen Samstag (15. Oktober) im Landtag ein Familienforum, bei dem Familien mit politisch Verantwortlichen zusammenkommen und sich ganz direkt über Sorgen, Probleme und Wünsche austauschen konnten. Auf einem Markt der Möglichkeiten konnten sich die Eltern über die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Familien im Land Brandenburg informieren.
Nach Impulsen von Eltern, die einen Rückblick auf die Corona-Pandemie und die Auswirkungen auf das Familienleben gaben, folgten vier Workshops. Themenschwerpunkte waren dabei Bildung und Betreuung, Gesundheit, die finanzielle Situation von Familien sowie deren Unterstützungsbedarfe. Die Schirmherrschaft hat Barbara Richstein, Vizepräsidentin des Landtags, in Vertretung der Landtagspräsidentin übernommen.
Barbara Richstein eröffnete das Familienforum und sagte: „Der Landtag hat das Kindeswohl im Blick und sich bereits intensiv auch mit den Folgen der Corona-Pandemie für Heranwachsende und ihre Eltern beschäftigt. Unser gemeinsames Ziel ist es, Problemlagen frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Fördermaßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche sollen rechtzeitig zur Verfügung stehen, um größere und dauerhafte Schäden zu vermeiden. Vom Wohlergehen der Familien hängt maßgeblich die Entwicklung und Zukunft unseres Landes ab, dessen sind wir uns bewusst.“
Sozialstaatssekretär Michael Ranft sagte: „Familien mit Kindern, aber auch mit pflegebedürftigen Angehörigen, standen während der Corona-Pandemie vor besonderen Herausforderungen. Wir wissen um die Folgen, die die Schließung von Kindertagesstätten, Schulen, Arbeitsstätten, Verbandsangeboten und Freizeiteinrichtungen mit sich brachten. Lohneinbußen durch Kurzarbeit oder die Sorge um den Verlust des Arbeitsplatzes wirkten oft zusätzlich belastend. Ihre Situation entspannt sich angesichts Inflation und Energiepreiskrise nicht. Ganz im Gegenteil. Wir befinden uns in einer schwierigen Zeit der Mehrfachkrisen. Die Sorgen und Nöte der Menschen werden größer. Viele Familien fühlten und fühlen sich von der Politik nicht ausreichend unterstützt. Das nehmen wir sehr ernst. Deshalb ist es der Landesregierung sehr wichtig, Familien direkt zu Wort kommen zu lassen und sich mit Abgeordneten austauschen zu können. Das ist ein Tag im Sinne einer ‚Politikberatung‘, in der Familien ihre Meinung unmittelbar einbringen können. Ihre Ideen und Anregungen sind wichtig! Klar ist, dass Familien zusätzliche Unterstützungen benötigen. Mit dem ‚Brandenburg-Paket‘ stellt die Landesregierung zusätzliche Mittel für die Menschen im Land zur Verfügung.“

FDK-Geschäftsführer Berlin-Brandenburg e.V. Matthias Milke erklärte für die LAGF: „Familien waren und sind in der Pandemie und in den aktuellen Krisen besonders belastet. Sie fühlen sich nicht ausreichend gehört und ernst genommen. Wir, die Familienverbände in Brandenburg, wollen mit dem Familienforum einen Beitrag leisten, damit die Kommunikation zwischen Familien und der Politik besser gelingen kann. Gerade in der langen Zeit der Pandemie waren Familien gefordert und haben herausragende Leistungen erbracht. Familienverbände verstehen sich auch als Lobbyverbände für Familien. Heute ermuntern wir Familien, Lobbypolitik in eigener Sache und im wörtlichen Sinne zu machen." Die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Brandenburg und das Sozialministerium setzen mit dem Brandenburger Familienforum eine Forderung des Landtagsbeschlusses „Kindeswohl im Blick behalten, Kindergesundheit schützen“ (Drucksache 7/3548) um. Das Sozialministerium hat die Veranstaltung mit 16.400 Euro aus Lottomitteln gefördert.

Fotos: Cathrin Schneider

SkF - Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Agnes-Neuhaus-Straße 5, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 557026-37, Fax 0231 557026-60, info@skf-zentrale.de, www.skf-zentrale.de

ALLEINERZIEHENDE UND DEREN KINDER BRAUCHEN IN DER ENERGIE-KRISE MEHR UNTERSTÜTZUNG

Dortmund, 17. Oktober 2022. Alleinerziehende und ihre Kinder sind durch die aktuelle Energiekrise und das dadurch erhöhte Armutsrisiko in besonderer Weise belastet. Daher fordert die Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende (AGIA), sie im kommenden Winter verlässlich und unbürokratisch zu unterstützen.

Foto: SKF

Die AGIA-Trägerverbände blicken mit großer Sorge auf die massiv steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten und damit auf verschärfte Ängste Alleinerziehender. Sie bewerten das beschlossene Entlastungspaket der Bundesregierung als einen Schritt in die richtige Richtung, halten es aber nicht für ausreichend. So kommt es beispielsweise bei Alleinerziehenden nicht zielgerichtet an, da die Erhöhung des Kindergeldes mit Sozialleistungen oder Unterhaltsvorschuss verrechnet werde, so die Verbände.
Die AGIA appelliert daher an die Politik, die angekündigte Kindergrundsicherung, die sich am realistischen Bedarf von Kindern orientieren soll, mit Hochdruck voranzutreiben. Dazu gehört auch, die Existenzsicherung von Kindern getrennter Eltern bei erweitertem Umgang in beiden elterlichen Haushalten abzusichern sowie Alleinerziehende bei der Kinderbetreuung durch verbindliche Zusagen zu entlasten. Dazu zählen Betreuungsgarantien von Ländern und Kommunen, bezogen auf Kitas, Schulen und Ganztagsbetreuung.
Viele Alleinerziehende sind durch den seit der Corona-Pandemie andauernden gesellschaftlichen Krisenmodus an ihre Belastungsgrenze angekommen. Ausfälle in der Kinderbetreuung und Schulschließungen haben besonders jene alleinerziehenden Mütter getroffen, die vielfach über kein ausreichendes soziales Netz der Unterstützung verfügen oder die von den Kindesvätern keine finanziellen Leistungen bekommen. Sichtbar wird die Erschöpfung von Müttern und Vätern durch deren deutlich gestiegene Nachfrage nach Kuren.
Um alleinerziehende Eltern, die kleine oder mehrere Kinder betreuen, zu stärken und zu entlasten, hält die AGIA eine erweiterte Förderung gezielter präventiver und kurativer Maßnahmen wie Eltern-Kind-Kuren und Familienbildung für dringend erforderlich. Nach Auffassung des Verbandes darf die gesellschaftliche Verantwortung gegenüber Alleinerziehenden und Kindern der Energiekrise nicht zum Opfer fallen.

ZWISCHENRUF: DIE ABSCHAFFUNG DER KOSTENBETEILIGUNG MUSS FÜR ALLE GELTEN! JETZT NACHBESSERN FÜR EINE TATSÄCHLICHE GLEICHBEHANDLUNG VON JUNGEN MENSCHEN IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Frankfurt am Main, Freiburg, Hannover, Dortmund, Düsseldorf, 22. September 2022 Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der Kostenheranziehung ist ein wichtiger und notwendiger Schritt zur Teilhabeförderung von jungen Menschen, die in Pflegefamilien oder stationären Wohngruppen aufwachsen sowie von jungen Eltern(teilen), die einer spezifischen Unterstützung bei der Erziehung und Pflege ihrer Kinder bedürfen. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.
Alle jungen Menschen einbeziehen!
Jedoch sind bei der geplanten Entlastung nicht alle jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt! Wir fordern daher wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24. Juni 2022: **Abschaffung der Kostenheranziehung auch für junge Menschen,**
• die Bildungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Anspruch nehmen und in sozialpädagogischen Wohnformen leben;
• die eine Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen absolvieren und ein sog. Ausbildungsgeld erhalten bzw. den Betrag über eine geförderte Ausbildung durch die Arbeitsagentur, bzw. das Jobcenter erhalten.
Dies ist aus unserer Sicht zentral für das erklärte Anliegen, bessere Teilhabe- und Verwirklichungschancen für diejenigen jungen Menschen zu schaffen, die ohnehin unter schwierigen Bedingungen aufwachsen müssen. Auch ist die Gleichbehandlung von jungen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung im Sinne einer angestrebten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe dringend geboten.
Wir appellieren daher an alle politisch Verantwortlichen, sich im nun laufenden parlamentarischen Verfahren für die Abschaffung der Kostenheranziehung auch in den Fällen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sowie nach §§ 61, 62, 122 SGB III einzusetzen.
Dies könnte im ersten Fall analog zu den Regelungen für § 19 SGB VIII geschehen. In den anderen Fällen durch Umwandlung in eine Ausbildungsvergütung, die somit im Sinne des SGB VIII als Einkommen gelten und nicht mehr herangezogen werden würde. Zumindest die Benennung als Härtefallregelung im Sinne des § 92 Abs. 5, S. 1 SGB VIII wäre notwendig, um bessere Teilhabechancen zu ermöglichen.

RECHTSECKE

PFLEGEBEDARF ENTSCHEIDET DARÜBER, WER WOHNUNG NACH SCHEIDUNG BEHALTEN DARF

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
(Az: 6 UF 42/22)
Ein Ehepaar lebt zusammen in einer behindertengerechten Wohnung. Beide sind querschnittsgelähmt und auf tägliche Unterstützung von Pflegekräften angewiesen – allerdings in unterschiedlichem Ausmaß. Nach der Scheidung ist keiner bereit, auf die gemeinsame Wohnung zu verzichten. Er nutzt Schlafzimmer und Bad, Sie Wohnzimmer und ein anderes Bad. Auf Dauer ist die Situation unhaltbar, so dass das Gericht folgende Entscheidung trifft: "Wenn sich ein querschnittgelähmtes Ehepaar scheiden lässt, erhält derjenige die behindertengerechte Ehewohnung, der wegen seiner Pflegebedürftigkeit stärker darauf angewiesen ist. Das gilt vor allem, wenn einer der beiden in der Wohnung sozial verwurzelt ist. Im vorliegenden Fall darf der Mann in seinem Elternhaus wohnen bleiben."

VEREINBARKEIT VON BERUF UND PRIVATLEBEN: EU- RICHTLINIE

2. August 2022 Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates tritt in Kraft und muss in nationales Recht umgesetzt werden.
Die EU will ihre soziale Dimension stärken und wirksamere Rechte für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten. Die Europäische Säule sozialer Rechte sieht ein soziales Europa für alle europäischen Bürgerinnen und Bürger vor. Dabei gelten unter anderem folgende Prioritäten:

- gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt
- faire Arbeitsbedingungen
- Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

DER PARITÄTISCHE ARMUTSBERICHT 2022: "ZWISCHEN PANDEMIE UND INFLATION"

Laut Paritätischem Armutsbericht 2022 hat die Armut in Deutschland mit einer Armutsquote von 16,6 Prozent im zweiten Pandemie-Jahr (2021) einen traurigen neuen Höchststand erreicht. 13,8 Millionen Menschen müssen demnach hierzulande derzeit zu den Armen gerechnet werden, 600.000 mehr als vor der Pandemie.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband rechnet angesichts der aktuellen Inflation mit einer weiteren Verschärfung der Lage und appelliert an die Bundesregierung, umgehend ein weiteres Entlastungspaket auf den Weg zu bringen, das bei den fürsorgerischen Maßnahmen ansetzt:

Grundsicherung, Wohngeld und BAföG seien bedarfsgerecht anzuheben und deutlich auszuweiten, um zielgerichtet und wirksam Hilfe für einkommensarme Haushalte zu gewährleisten. Auffallend sei ein ungewöhnlicher Zuwachs der Armut unter Erwerbstätigen, insbesondere Selbständiger (von 9 auf 13,1 Prozent), die während der Pandemie in großer Zahl finanzielle Einbußen zu erleiden hatten. Armutshöchststände verzeichnen auch Rentner*innen (17,9 Prozent) sowie Kinder und Jugendliche (20,8 Prozent).

Wo sich Württemberg und vor allem Bayern positiv absetzen, weisen fünf Bundesländer überdurchschnittlich hohe Armutsquoten auf: Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Berlin und das Schlusslicht Bremen, weit abgeschlagen mit einer Armutsquote von 28 Prozent. Armutspolitische Problemregion Nr. 1 bleibt dabei das Ruhrgebiet, mit 5,8 Millionen Einwohner*innen der größte Ballungsraum Deutschlands. Mehr als jede*r Fünfte dort lebt in Armut. In einem Länderranking würde das Ruhrgebiet mit einer Armutsquote von 21,1 Prozent gerade noch vor Bremen auf dem vorletzten Platz liegen.

#PROPARENTS - STOP PARENTS DISCRIMINATION

Die Initiative Pro Parents fordert die Aufnahme des Diskriminierungsmerkmals »Elternschaft« in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bzw. eine Ergänzung des AGG – z.B. nach dem österreichischen Vorbild, wonach in der Arbeitswelt niemand »Auf Grund des Geschlechtes, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden darf.« (§ 4 GlBG).

Eine entsprechende Regelung im AGG würde alle berufstätigen Eltern, unabhängig von Familienstand und vom Geschlecht umfassen: Mütter, Väter, egal ob alleinerziehend, oder in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft – vom Minijobber bis zur Geschäftsführerin. Sie alle wären durch eine klare gesetzliche Grundlage vor Benachteiligungen geschützt, könnten Anspruch auf Schadensersatz geltend machen und sich im Diskriminierungsfall auf eine Beweislastumkehr stützen.

Darüber hinaus wollen sie einen öffentlichen Dialog in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zum Thema Diskriminierung von Eltern und anderen Fürsogepersonen insbesondere in der Arbeitswelt, anstoßen.

"60 Minuten": Wie geht es weiter mit der Alterssicherung?

ifo institut: Online-Diskussionsreihe

Inzwischen ist der Fachkräftemangel in weiten Teilen der Wirtschaft angekommen. Azubi-Stellen bleiben unbesetzt, Öffnungszeiten werden verkürzt, Kolleginnen und Kollegen müssen durch Mehrarbeit die Lücken füllen. Eine besondere Herausforderung ist die Abnahme der Erwerbsbevölkerung allerdings für die Gesetzliche Rentenversicherung. Derzeit stehen jeder Person im Ruhestand nur noch zwei arbeitende Personen gegenüber. Im Jahr 2050 wird sich das Verhältnis auf ca. 1 zu 1,3 verschlechtern. Wie kann in dieser Lage die Rente sicher gemacht werden? Welche Maßnahmen bei Beitragszahlungen und Rentenansprüchen sind notwendig? Kann eine gezielte Migrationspolitik helfen? Welche Chancen und Risiken birgt die geplante kapitalgedeckte Säule?
Prof. Dr. Jörg Rocholl, Prof. Dr. Martin Werding
13. Dezember 2022 18:15 - 19:15

FNA-Jahrestagung 2023 "Absicherung Dritter in der Alterssicherung: Pluralisierung von Familienformen"

Die nächste FNA-Jahrestagung findet am 09. und 10. Februar 2023 in Berlin statt und widmet sich dem Thema „Absicherung Dritter in der Alterssicherung: Pluralisierung von Familienformen“. Abgeleitete Leistungsansprüche spielen in der Rentenversicherung eine wichtige Rolle, allerdings stehen den zugrundeliegenden Auffassungen von Versorgungsnotwendigkeiten veränderte gesellschaftliche Familienleitbilder, heterogene Erwerbsbiografien sowie damit verbundene Erwartungen sozialstaatlicher Absicherung gegenüber. Die Tagung möchte dieses Spannungsverhältnis im Hinblick auf die Implikationen für die Alterssicherung aufgreifen. Dabei sollen auch das Zusammenspiel mit institutionellen Rahmenbedingungen (Steuern, Krankenversicherung, Organisation von Care-Work etc.) und die damit verbundenen Anreizwirkungen berücksichtigt werden. Das Tagungsthema soll interdisziplinär und auf Basis theoretischer und empirischer Erkenntnisse analysiert und diskutiert werden.

Diskriminierungserfahrungen von fürsorgenden Erwerbstätigen

Die Studie widmet sich den Fragen, wie häufig und in welcher Form Fürsorgeleistende Diskriminierung im Arbeitskontext erfahren, wie sie darauf reagieren, welche Auswirkungen die Erfahrungen auf die Betroffenen haben und welche Unterstützung sie benötigen. Zudem benennt die Studie Handlungsfelder, in denen angesetzt werden müsste, um Diskriminierungsrisken von fürsorgeleistenden Erwerbstätigen abzubauen. Dazu wurden zunächst Interviews mit Expert*innen und Fokusgruppen mit Eltern und Pflegepersonen durchgeführt. Auf deren Grundlage entstand eine Online-Befragung unter 2.500 Eltern mit jüngstem Kind unter 7 Jahren und 504 Personen, die regelmäßig Angehörige pflegen. Befragt wurden Personen, die zum Zeitpunkt der Erhebung oder innerhalb der letzten sechs Jahre während einer der interessierenden Phasen (Schwangerschaft/vor Geburt des Kindes, Mutterschutz/Elternzeit, nach Rückkehr aus Mutterschutz/Elternzeit, während der Pflege von Angehörigen) erwerbstätig waren. Die Rekrutierung der Befragten erfolgte unter Mitgliedern des Payback Online-Panels auf Basis einer Quotenstichprobe.

ERFORSCHT

Pensions at a Glance 2021 OECD and G20 Indicators

Die Einkommen von Rentnerinnen und Rentnern wurden in der Pandemie gut geschützt. Durch die Maßnahmen, mit denen die Regierungen der OECD-Länder die Krisenfolgen für den Arbeitsmarkt abgefedert haben, stützten sie außerdem auch zukünftige Renten. Langfristig aber wächst der Druck auf die Rentensysteme, insbesondere durch die Bevölkerungsalterung, so die aktuelle Ausgabe der OECD-Studie Pensions at a Glance. Den jüngsten OECD-Projektionen zufolge wird die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20 -64 Jahre) bis 2060 in den meisten süd-, mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in Japan und Korea um mehr als ein Viertel zurückgehen. Für Deutschland erwartet die OECD, dass der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter bis 2060 um 21 Prozent zurückgeht, in Österreich um 18 Prozent (OECD-Schnitt: -10 Prozent. Schweiz: -3 Prozent).

DGB-Studie legt Defizite im betrieblichen Mutterschutz offen

Das Mutterschutzgesetz von 2018 zielt darauf ab, dass sich Schwangerschaft bzw. der Wunsch zu stillen und Berufstätigkeit nicht von vornherein ausschließen. Bei der konkreten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Vorgaben auf betrieblicher Ebene zeigen sich jedoch erhebliche Lücken. Das legen die Ergebnisse der DGB-Studie zur betrieblichen Umsetzung des Mutterschutzes nahe. Die Befragung zeigt sehr deutlich: Die Probleme, die sich vielen erwerbstätigen Frauen ab der Schwangerschaft im Betrieb oder in der Dienststelle in den Weg stellen, lassen sich nicht wegdiskutieren. Beispielsweise gab Mehr als die Hälfte der Befragten an, in der Schwangerschaft mehrmals Mehrarbeit über die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet (56 Prozent), bzw. die Tageshöchstarbeitszeit von 8,5 Arbeitsstunden in dieser Zeit überschritten zu haben (55 Prozent).

OFFENE RECHNUNGEN

Der kalte Konflikt der Generationen

Was schuldet eine Generation der nächsten? Im Angesicht der Klimakrise verschärft sich das Problem der Gerechtigkeit zwischen Alten und Jungen, doch diese Dringlichkeit verdeckt, dass die Frage deutlich weiter reicht: Rente, Staatsverschuldung, Wohnen, Digitalisierung, Bildung, Integration – hier herrscht tiefe Ungleichheit zwischen den Generationen.
Das Schaffen einer umfassenden Generationengerechtigkeit muss deshalb als Querschnittsaufgabe verstanden werden, als Aufgabe, die nicht nur jedes Politikfeld, sondern das gesamte Gerüst unserer Gesellschaft betrifft. Ein Fundament für die anstehende Debatte bietet dieses Buch: Was ist moralisch geboten, und welche Form von Solidarität ist die richtige?

Johannes Müller-Salo
Offene Rechnungen

Reclam Verlag, Ditzingen
2022. 175 S., E-Book
11,99 Euro.

NEUSTART IN DER RENTENPOLITIK

Rentenpolitik ist und bleibt umstritten. Diskutiert werden Instrumente, aber auch grundlegende Ziele der Alterssicherung. Die Beiträge beinhalten Bestandsaufnahmen zum Alterssicherungssystem und Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung. Der Schwerpunkt liegt auf der öffentlichen Rentenversicherung. Behandelt werden u.a. die Stellung der Grundrente in der Rentenversicherung, der Zusammenhang von Arbeit und Alterseinkommen, die Behandlung von Sorgearbeit in der Alterssicherung und die Entwicklung der Alterssicherung im demografischen Wandel. Drei Beiträge bringen zudem eine europäisch vergleichende Perspektive ein.

Die Autorinnen und Autoren forschen und lehren an öffentlichen oder gemeinnützigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Blank I Hofmann I Buntenbach
Neustart in der Rentenpolitik

Nomos Verlag, 2020.
262 S., br.,
54 Euro.

KEINE RUHESTAND - WIE FRAUEN MIT ALTERSARMUT UMGEHEN

Frauen sind im Alter oft von Armut bedroht, besonders in Städten mit hohen Mieten. Wie kommen sie mit wenig Geld zurecht? Welche Strategien entwickeln sie, um dennoch am sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben? Davon erzählen Frauen aus unterschiedlichen sozialen Milieus, und die Analyse dieser Berichte macht deutlich, wie dringend notwendig eine politische und gesellschaftliche Veränderung unserer eingespielten Sozialsysteme ist.

Irene Götz
Kein Ruhestand

Kunstmann Verlag, 2019.
320 S.,
20 Euro.

DAS VERSPRECHEN DER GLEICHHEIT

Steuern und soziale Ungleichheit in Deutschland von 1871 bis heute

Das Elend der Industriearbeiter im 19. Jahrhundert verstärkte den Ruf nach sozialer Gerechtigkeit und schürte die Angst vor einer Revolution. Preußen führte daraufhin als erste europäische Großmacht eine progressive Einkommensteuer ein. Mit ihr begann die Revolution der Gleichheit und der Übergang zur sozialliberalen Gouvernementalität, die auch Erfolge zeitigte. So nahm die seit Jahrhunderten wachsende Ungleichheit nach dem Ersten Weltkrieg erstmals ab. In seiner großen Studie zeichnet Marc Buggeln die spannende Geschichte der Steuerpolitik nach und zeigt, dass die progressiven Steuern stets umstritten geblieben sind. Mit dem Siegeszug des Neoliberalismus stehen sie erneut im Zentrum gesellschaftlicher Verteilungskämpfe.

Marc Buggeln
Das Versprechen der Gleichheit

Suhrkamp Verlag, 2022.
1.039 S., br.,
38 Euro.

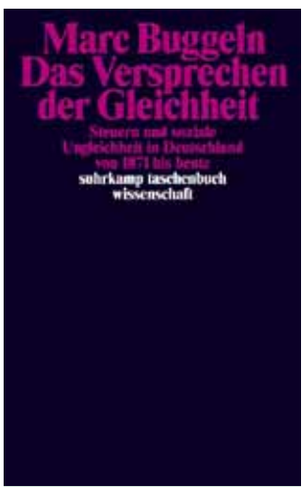

100 KINDER

Das Buch stellt ein Gedankenexperiment vor:
Wenn es 100 Kinder auf der Welt gibt (es sind 2 Milliarden Kinder unter 15 Jahren!), dann zeigt das Buch, wie viele davon arm sind, wie viele Analphabet*innen, wie viele ein Fahrrad besitzen (fast die Hälfte) und wie viele keine Schuhe tragen (16). Es beantwortet zudem die Fragen: Wo leben die meisten Kinder? Wie leben sie? Mit wem leben sie zusammen? Wie verbringen sie ihre Zeit? Was lernen sie und wie geht es ihnen?

Christoph Drösser
100 Kinder

Gabriel Verlag, 2020.
104 S.,
14 Euro.

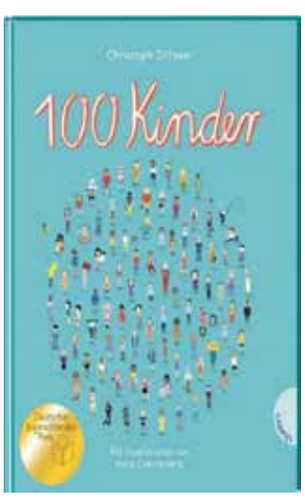

Familienbund der Katholiken – Bundesverband – Littenstr.108 – 10179 Berlin
Postvertriebsstück, DP AG, Entgelt bezahlt – A 7966
ISSN 0935-2287

Folgen Sie dem Präsidenten des Familienbundes der Katholiken auf Twitter **@praesidentfdk** – Ihr direkter Draht zu unseren familien-, sozialpolitischen und kirchlichen Themen!

FRAGEN AN EKIN DELIGÖZ

1. **Was ist für Sie das vollkommene irdische Glück?**
   Zeit in der Natur verbringen zu können, sorgenfrei und entspannt, in Begleitung von Menschen die ich gerne habe.
2. **Wer hat Sie geprägt?**
   Meine Großmutter, Anneanne. Sie ist Hausfrau, hatte einen Hof mit Hühnern, Kühen, Gemüsegarten, 7 Kinder und war gleichzeitig eine der ersten Stadträtinnen in meiner Geburtsstadt Tokat in der Türkei. Sie hat tagsüber das beste Tomatenmark hergestellt, uns Kinder versorgt und noch am selben Tag in einer patriarchalen Männerwelt für gesundheitliche Versorgung von jungen Müttern gekämpft. Sie hat sich in einer Welt, in der ihre Rolle eigentlich klar definiert war, nicht den Erwartungen gebeugt, sich trotzdem engagiert und damit viel verändert, viel zum Laufen gebracht. Sie ist mein Vorbild. Das gibt mir jeden Tag von neuem Mut und die Motivation, mein Mandat mit Leidenschaft und Verantwortung auszufüllen.
3. **Als Kind wollte ich immer …**
   Ich wollte immer Kinderärztin werden. Ich empfand mich in meiner großen Familie mit Tanten, Onkeln, Großeltern immer privilegiert und sah, dass es anderen Kindern nicht so erging. Ich wollte etwas für sie tun und da fiel mir etwas ein, dass für jedes Kind sehr wichtig ist: Zugang zu gesundheitlicher Versorgung und ÄrztInnen.
4. **Auf welche Erfahrung in Ihrem Leben möchten Sie nicht verzichten?**
   Auf der Bühne im Stadttheater Weißenhorn zu stehen und das Publikum in den Bann der Geschichte zu ziehen. Ich war damals auf dem Gymnasium und auf der Bühne waren wir alle gleichberechtigt und ein Team. Der Applaus galt uns allen.
5. **Wozu können Sie nicht nein sagen?**
   Bedauerlicherweise zu Nachtisch und den Wünschen meiner Kinder.
6. **Eine der besten Erfindungen ist …**
   Videotelefonie, das bringt mich meinen Liebsten in der Ferne nah, auch wenn uns Meilen trennen. Einmal die Woche treffe ich so immer noch meine Anneanne, die hervorragend die neuen Kommunikationstechnologien verwendet.
7. **Ihre liebste Bibelstelle?**
   Matthäus 13:31: Das Himmelreich gleicht einem Senfkorn, das ein Mensch nahm und auf seinen Acker säte; das ist das kleinste unter allen Samenkörnern; wenn es aber gewachsen ist, so ist es größer als alle Kräuter und wird ein Baum, sodass die Vögel unter dem Himmel kommen und wohnen in seinen Zweigen.
8. **Wie und wo möchten Sie Ihren Lebensabend verbringen?**
   Hauptsache im Kreise meiner Liebsten, egal wo. Wie meine Großmutter selbstbestimmt und mitten drin.
9. **Was ist für Sie „zu Hause“?**
   Zu Hause können für mich verschiedene Orte sein: da wo ich mich geborgen fühle, mit Menschen, die ich mag, die mich mögen, dort wo ich einfach sein kann, wer und wie ich bin.
10. **Wenn Sie Bundeskanzlerin wären, was würden Sie als erstes tun?**
    Wenn ich Bundeskanzlerin wäre, würde ich eine Gesetzesänderung einbringen, die Kinderrechte in der Verfassung verankert. All unsere Gesetzvorhaben müssen sich dann auch am Wohl unserer Kinder orientieren. Denn bei allem, was die Politik entscheidet und gestaltet, dürfen die Belange der künftigen Generationen, ihre Rechte, ihre Chancen nicht übersehen werden. Demokratie wächst und gedeiht mit ihnen.
11. **Bitte vervollständigen Sie den Satz: „Familie bedeutet für mich …**
    Menschen die einander nah sind, miteinander und füreinander Verantwortung übernehmen.

Ekin Deligöz

seit 1998 Mitglied des Deutschen Bundestages, Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Foto: Martin Ebert